

STADTNACHRICHTEN



AMTSBLATT DER STADT RUTESHEIM MIT WALDENSERORT PEROUSE UND HEUWEG

STADT
Rutesheim

20. Mai 2010
Nr. 20 · 55. Jahrgang

Aktiv, innovativ, lebenswert.

Frohe Pfingsten



*wünschen allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern
Gemeinderat, Stadtverwaltung und
Bürgermeister Dieter Hofmann*



Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Notfalldienst:

Die ärztliche Notfallpraxis Strohgäu ist dienstbereit wochentags ab 18.00 Uhr bis zum Folgetag um 7.30 Uhr, außerdem am Wochenende und an Feiertagen bis 7.30 Uhr des darauf folgenden Werktags.

Um telefonische Anmeldung wird gebeten.

- Ärztliche Notfallpraxis Strohgäu, Siemensstraße 6, 71254 Ditzingen, Tel. 07156 928080.
 - Ärztliche Notfallpraxis im Krankenhaus Leonberg: von Samstag 8.00 Uhr bis Montag 7.00 Uhr sowie an Feiertagen von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des darauf folgenden Tages
- Notfallpraxis im Krankenhaus Leonberg, Rutesheimer Straße 50, 71229 Leonberg,
Telefon 07152 202-68000, www.notfallpraxis-leonberg.de.
Telefonische Anmeldung ab 20 Uhr erbeten. Keine Hausbesuche.
Transportfähige Patienten werden gebeten, die Notfallpraxis aufzusuchen.

Frauenärztlicher Notdienst

zu erfragen unter Tel. 397870

Kinderärztlicher Notfalldienst

Ambulanz im Krankenhaus Böblingen (Kinderklinik), Voranmeldung nicht nötig.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Zu erfragen unter Tel. 0711 7877722

Notdienst der Augenärzte

Samstag, 22.5.2010 und Pfingstsonntag, 23.5.2010

Herr Dr. Ohmer, Bahnhofstr. 17, Herrenberg, Tel. 07032 26565

Pfingstmontag, 24.4.2010

Herr Dr. Karcher/Fr. Dr. Kemmerling, Untere Vorstadt 9, Sindelfingen, Tel. 07031 875556 od. 0171 6238310

-telefonische Anmeldung erforderlich -

Apotheken-Nachtdienst

Do., 20.5. Markt-Apotheke, Weissach-**Flacht**, Weissacher Str. 38

Fr., 21.5. Bären-Apotheke, Leonberg, Eltinger Str. 13

Sa., 22.5. Schwaben-Apotheke, Magstadt, Alte Stuttgarter Str. 6

So., 23.5. Park-Apotheke im Leo 2000, Leonberg, Eltinger Str. 61

Mo., 24.5. Apotheke am Rathausplatz, Ditzingen- **Hirschlanden**, Rathausplatz 4

Di., 25.5. Stern-Apotheke, Leonberg- **Eltingen**, Brennerstr. 31

Mi., 26.5. Bahnhof-Apotheke, Ditzingen, Gerlinger Str. 18

Apotheken-Sonntagsdienst

Samstag, 22.5.

Arkaden-Apotheke, Ditzingen- **Heimerdingen** und Schwaben-Apotheke Magstadt

Pfingstsonntag, 23.5.

Park-Apotheke im Leo 2000, Leonberg

Pfingstmontag, 24.5.

Apotheke am Rathausplatz, Ditzingen- **Hirschlanden** und Würmtal-Apotheke, Weil der Stadt- **Merkingen**



Die 4. Rutesheimer Gewerbeschau vom 12.-13. Juni 2010

Samstag und Sonntag 11⁰⁰ – 18⁰⁰ Uhr
Verkaufsoffener Sonntag ab 13⁰⁰ Uhr

www.schauher.info





Cello Akademie Rutesheim 2010

30. Mai - 5. Juni
Konzerthinweis

4. Juni, 20 Uhr:
Vier außergewöhnliche Cellisten
spielen Konzerte aus Klassik & Romantik
Halle Bühl II, Robert Bosch Straße 51, 71277 Rutesheim

Die Dozenten der Cello Akademie Rutesheim unterrichten an renommierten Musikhochschulen und spielen regelmäßig als Solisten auf den Bühnen des internationalen Konzertlebens. Ein wahrhaft außergewöhnliches Cellokonzert bietet Gelegenheit, sie alle an einem Abend zu hören: Wolfgang Emanuel Schmidt, Jens Peter Maintz, Claudio Bohórquez und László Fenyő. Begleitet werden sie durch unser Festivalorchester Budapest Strings unter der Leitung von Béla Drahos.



Auf dem Programm stehen die schönsten Cellokonzerte von Joseph Haydn, Edward Elgar, Robert Schumann und Antonín Dvořák. Wir bieten diese Meisterwerke des Cellorepertoires in Fassungen für Solocello und Kammerorchester, die Ingo Laufs eigens zu diesem Anlass arrangiert hat.

Einzeltickets für dieses Konzert (VVK) gibt es für 14 bis 28 €. Mit dem Festivalticket für 72 €, erm. 58 €, sichern Sie sich freien Eintritt zu allen übrigen Konzerten mit Weltklasse am Cello.

Festivalpässe und Einzelkarten (VVK) für alle Konzerte erhalten Sie über die Cello Akademie:

Cello Akademie Rutesheim e. V.
Hölderlinstr. 9 71277 Rutesheim

Telefon: 07152 - 319 54 77
www.cello-akademie-rutesheim.de

Weitere VVK-Stellen in Rutesheim: Rutesheimer Reisebüro (in der Rathauspassage) & ONE Fishmart (Moltkestraße 1)



Die Sozialstiftung Rutesheim hilft

Durch einstimmigen Beschluss des Gemeinderats vom 31. Januar 2005 wurde die Sozialstiftung Rutesheim gegründet. **"Es gibt nichts Gutes, außer man tut es."** Dieses Wort von **Erich Kästner** haben wir sozusagen als Leitwort der Sozialstiftung vorangestellt.

Die Sozialstiftung ist dabei selbstverständlich eine selbstlos tätige, **gemeinnützig und mildtätig anerkannte Einrichtung** der Stadt Rutesheim. Ihre **Verwaltung** und die Arbeit des Stiftungsrates erfolgt **völlig unentgeltlich**. Damit ist gewährleistet, dass wirklich alle Spenden zu 100 % ankommen. Dies gilt auch für die Erträge des Stiftungsvermögens.



Viele Menschen haben bereits die Sozialstiftung Rutesheim unterstützt, auch in sehr großzügiger Weise. Opfer ökumenischer Gottesdienste wurden der Stiftung gegeben. Auch Benefizkonzerte wurden und werden für die Sozialstiftung Rutesheim veranstaltet und sind schöne Belege für eine gute, solidarische Gemeinschaft in Rutesheim.

Die **Neuapostolische Kirche Rutesheim** hat anlässlich des 50-jährigen Jubiläums ihres Gemischten Chores am 2. Mai 2010 in der Aula im Schulzentrum ein ganz besonderes Benefizkonzert veranstaltet. Musiziert haben für viele Besucherinnen und Besucher der Gemischte Chor, der Männerchor und das Bezirksorchester. Der Erlös von 1.500 € wurde vom Missionswerk der Neuapostolischen Kirche Süddeutschland aufgestockt auf 2.000 € und am 16. Mai 2010 nach dem Gottesdienst in der Neuapostolischen Kirche Rutesheim an die Sozialstiftung übergeben. Erster Beigeordneter Martin Killinger hat dabei der Neuapostolischen Kirche für das besondere Benefizkonzert und für diese großzügige Spende sehr herzlich gedankt.

Mit dieser Spende hilft die Sozialstiftung konkret direkt drei Rutesheimer Familien mit kleinen Kindern, die durch den plötzlichen Tod bzw. eine sehr schwere lebensbedrohliche Erkrankung eines Elternteils in große Not geraten sind.

Helfen auch Sie Ihren hilfebedürftigen Mitbürgern/innen indem Sie die Sozialstiftung Rutesheim unterstützen. Auch kleine Zuwendungen helfen diese grundlegend gute und notwendige Einrichtung zu bestätigen und die sinnvolle Arbeit zu fördern.

Eine Einrichtung wie die Sozialstiftung Rutesheim kann auch für jeden von uns zum Hoffnungsträger werden. Wenn Sie in eine Notlage geraten oder jemanden kennen, der in Not geraten ist, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an das Amt für Soziales, Renten und Familie der Stadtverwaltung Rutesheim im Rathaus, Zimmer 213 / 214, Telefon 5002-36 oder -37.

Das **Spendenkonto** der **Sozialstiftung Rutesheim**:

Volksbank Region Leonberg eG
BLZ 603 903 00, Konto-Nummer 345 670 03

Bei Spenden bis 100 Euro gilt der Einzahlungsbeleg als Spendenbescheinigung. Für höhere Beträge stellt die Stadtkasse (Telefon: 07152 5002-21, E-mail: g.dums@rutesheim.de) gerne **Spendenbescheinigungen** aus.

Neuer Stadtjugendreferent gewählt: Herr Stephan Wensauer

Der Gemeinderat hat am 10. Mai 2010 nach persönlichen Vorstellungsrunden Herrn Stephan Wensauer, geb. 1974, verheiratet, 1 Kind, Diplom-Sozialpädagoge (BA) und Staatlich anerkannter Sport- und Gymnastiklehrer, gewählt.

Er ist derzeit noch in Leonberg (Jugendhaus und Streetwork) tätig und er wird am 1.7.2010 bei uns beginnen.

Sein Büro wird im Zimmer 202, 1. OG, im Rathaus eingerichtet (Telefon 07152 5002-69, E-mail: s.wensauer@rutesheim.de).



Der Schwerpunkt seiner Aufgaben ist die Leitung des neu eingerichteten Stadtjugendreferats (dazu gehören auch der Jugendtreff Rutesheim und die Schulsozialarbeit) sowie die aufsuchende Jugendarbeit in Rutesheim.

Seine Aufgaben im Einzelnen:

- Konzeptionelle Entwicklung des neu aufzubauenden Stadtjugendreferats, Leitung und gemeinsame Entwicklung von Projekten
- Umsetzung der Konzeptionen in der konkreten Jugendarbeit
- Jahresdurchschnittlich ca. 50 % der Arbeitszeit aufsuchende Jugendsozialarbeit, v.a. bei den Treffpunkten der Jugendlichen in der Stadt
- Einbindung der Jugendarbeit der Vereine und nachhaltige Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit den Gremien
- Verwaltungsaufgaben

Wir freuen uns auf seine engagierte Mitarbeit.



Notrufe

Polizei	110
Polizeiposten Rutesheim (nicht ständig besetzt)	99910-0
Polizeirevier Leonberg (ständig besetzt)	6050
Feuer	112
Krankentransport und Unfallrettung (DRK)	19222
Informations- u. Beratungstelefon	
häusliche Gewalt	07031 663-1331
EnBW-Bezirksstelle Rutesheim (Störungen)	0800 3629477
Gasversorgung (Störungen)	07152 941812
Stadtverwaltung Rutesheim	5002-0
Telefax	5002-33
außerhalb der Dienstzeiten (in dringenden Notfällen)	
Feuerwehrkommandant Knapp	52311
Wasserversorgung, Herr Kappus	0171 5685378
Straßenbeleuchtung, Herr Georgiadis	0171 5685381
Bauhofleiter Herr Vinçon	0171 5685380
Kläranlage Rutesheim, Herr Schiele	0171 5685379



Sprechzeiten

Bürgermeisteramt Rutesheim

Sprechzeiten

Montag bis Freitag 9.30 - 12.30 Uhr
Donnerstag 7.30 - 12.30 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Verwaltungsstelle Perouse

Donnerstag 17.00-18.00 Uhr

Sprechstunde von Bürgermeister Hofmann in Perouse jeweils am
1. Donnerstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr
(nur mit **Voranmeldung**)

Revierförster Herr Neumann

Donnerstag, 20.5. - von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus,
Zimmer 110

Notar-Sprechzeiten

Herr Notarvertreter Bernd Schneider

**Dienstag, 25.5. von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr
im Rathaus Rutesheim**

zuständig für Grundbuch, Nachlass-/Vormundschaftssachen

Um telefonische Terminvereinbarung mit Herrn Schneider unter
Tel. 93483 (Notariat Leonberg III) wird gebeten.

(Telefonsprechzeiten täglich von 13.30 Uhr bis 14.30 Uhr).



Öffnungszeiten öffentlicher Einrichtungen

Kleinschwimmhalle

in der Theodor-Heuss-Schule

Freitag, 16.30 - 21.00 Uhr (bis 19.00 Uhr Schwimmkurs)
Kassenschluss jeweils 1/2 Stunde vor Beendigung der Badezeit.
Zum Besuch der Schwimmbadhalle wird freundlichst eingeladen.

Schließung der städtischen Hallen und der Kleinschwimmhalle während der Pfingstferien

Die städtischen Hallen:

Kleinschwimmhalle, Theodor-Heuss-Turnhalle, Sporthalle
Bühl I und II, Festhalle Mieminger Weg, Feuerwehrraum und
die Gemeindehalle Perouse sind in den Pfingstferien bis
einschließlich Sonntag, 6. Juni 2010 geschlossen.

Christian-Wagner-Bücherei im Alten Rathaus

Tel. 905767

Montag, Donnerstag, Freitag jeweils 17.00 - 19.00 Uhr

Dienstag 9.00 - 11.00 Uhr und 17.00 - 19.00 Uhr

Mittwoch 15.00 - 17.00 Uhr

Samstag 9.00 - 12.00 Uhr

In den Pfingstferien ist die Hauptstelle jeweils dienstags von 17-19 Uhr geöffnet.

Bücherei in Perouse in der ehem. Schule

Waldenserstraße 460

Mittwoch von 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag von 16.30 - 18.30 Uhr

Wochenmarkt auf dem Rathausplatz

Samstag von **7.30 - 11.30 Uhr.**

Die **Toiletten** im EG des Rathauses und die **Tiefgarage** sind während des Wochenmarktes **geöffnet.**

Wertstoffhof Rutesheim

Drescherstraße

Mittwoch von 15.00 bis 18.00 Uhr

Freitag von 15.00 bis 18.00 Uhr

Samstag von 9.00 bis **15.00 Uhr (geändert)**



Sozialstation Rutesheim

Widdumhof, Pforzheimer Straße 31

Frau Gampe-Röhrl Tel. 55569



IAV - Stelle

Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle für hilfe- und pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen

Bürgermeisteramt Rutesheim

Leonberger Str. 15, Zimmer 213, Tel. 5002-37, Frau Groth



Nachbarschaftshilfe der Rutesheimer Kirchengemeinden

S. Kugler, Salzburger Str. 37, Tel. 58495

Vertretung: Tel. 54489

Spielstube für Kinder ab ca. 2 Jahren

Im Gemeindehaus der Johanneskirche

Montag, Mittwoch und Freitag von 8.30 bis 11.15 Uhr

Bestattungsordner

Trauerhilfe GmbH, Schulstraße 30, Tel. 52421



Altersjubilare

3-Jährige aufgenommen werden müssen.
Gebühren: Je Familie und Woche 20 €, bei einzelnen Tagen je Familie und Tag 5 €, 50 % Ermäßigung für Inhaber des Familienpasses der Stadt Rutesheim. Bei Rücktritt nach verbindlicher Anmeldung entsteht eine Bearbeitungsgebühr von pauschal 20 €.


Auskünfte erhalten Sie bei Frau Stanzl, Rathaus, Zimmer 214, Tel. 5002-36 (a.stanzl@rutesheim.de).

Hier erhalten Sie auch Anmeldeformulare für die Kernzeitbetreuung. In den Sommerferien ist die Kernzeitbetreuung im Schulzentrum Robert-Bosch-Straße sowie im Schulhaus Hindenburgstraße wieder ab 23.8.2010 geöffnet.

Anmeldeschein bitte bis 9. Juli 2010 abgeben oder im Rathaus-Briefkasten einwerfen. Die Kindergärten nehmen keine Anmeldungen an.

Bitte hier ausschneiden





Diamantene Hochzeit

Das Fest der Diamantenen Hochzeit feiern am Mittwoch, 26. Mai 2010 die Eheleute Hettich, Paul Wilhelm und Anna Gerda, geb. Vincon, Hauptstr. 71, Perouse.

Wir gratulieren sehr herzlich und wünschen für den weiteren gemeinsamen Lebensweg alles Gute.



Amtliche Bekanntmachungen

Fundamt Rutesheim

Beim Fundamt Rutesheim wurde abgegeben:

- 1 Brille
- 1 Schlüsselbund
- 1 Fahrrad

Eigentumsansprüche sind auf dem Rathaus - Zi. 101 - geltend zu machen.

Voranzeige

Geänderter Redaktionsschluss für Mitteilungsblatt Nr. 22

Wegen des Feiertags (Fronleichnam) wird der Redaktionsschluss für Mitteilungsblatt Nr. 22 vorverlegt auf

Montag, 31. Mai 2010, 10.00 Uhr.

Wir bitten um Vormerkung und Beachtung.

Später eingehende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ferienbedarfsbetreuung für Kindergartenkinder in den Sommerferien

Auch in diesem Jahr wird für Rutesheimer Kindergartenkinder wieder eine Ferienbetreuung angeboten.

Hinweis: Es können nur Kinder aufgenommen werden, deren Eltern wegen der Ferien in "ihrer" Einrichtung diese Betreuung wegen Berufstätigkeit o.ä. dringend benötigen.



Voraussetzung: Das Kind ist in einem Kindergarten der Stadt Rutesheim bereits aufgenommen.

Schulanfänger: Kinder, die am **17. September 2010** eingeschult werden, können bereits ab 23.8.2010 in der Kernzeitbetreuung aufgenommen werden. Eine Betreuung im Kindergarten ist dann nicht mehr möglich, da dann bereits viele neue 2- und

Anmeldung für die Ferienbedarfsbetreuung im Kindergarten

Zeitraum	Kindergarten	<input checked="" type="checkbox"/>
02.08. bis 06.08.2010	Goethestraße Scheibßer Straße nur für Ganztageskinder und Unter-3-Jährige!	
09.08. bis 13.08.2010	Richard-Wagner-Straße Scheibßer Straße	
16.08. bis 20.08.2010	Osterwiesenstraße	
23.08. bis 27.08.2010	Robert-Bosch-Straße	
30.08. bis 03.09.2010	Goethestraße	
06.09. bis 10.09.2010	Mieminger Weg	

Name, Vorname des/der Kinder:

Adresse:

Geburtsdatum:

Telefonisch tagsüber zu erreichen:

Das Kind besucht den Kindergarten.....

Eine Einzugsermächtigung für die Kindergartengebühren liegt vor und wir sind damit einverstanden, dass die Beiträge für die Ferienbetreuung vom gleichen Konto abgebucht werden kann (bei abweichender Bankverbindung, bitte angeben).

Datum, Unterschrift:

Bitte hier ausschneiden



Impressum

Herausgeber: Stadt Rutesheim

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-wds.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Dieter Hofmann, Leonberger Straße 15, 71277 Rutesheim - für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Bezugspreis halbjährlich € 9,70.
E-Mail: anzeigen@nussbaum-wds.de, info@nussbaum-wds.de.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 9a, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0 oder 6924-13. E-Mail: abonnten@wdspresservertrieb.de
Internet: www.wdspresservertrieb.de



Gemeinderat

Aus der Gemeinderatssitzung am 10. Mai 2010

1. Bekanntgaben

a. Neuer Stadtjugendreferent gewählt

Der Gemeinderat hat im vorangegangenen nicht-öffentlichen Teil nach persönlichen Vorstellungen der Bewerber der engeren Wahl Herrn Stephan Wensauer, geb. 1974, verheiratet, 1 Kind, Dipl. Sozialpädagoge (BA) und Staatlich anerkannter Sport- und Gymnastiklehrer, als Leiter des neuen Stadtjugendreferats Rutesheim gewählt. Er ist derzeit noch in Leonberg (Beat-Baracke und im Streetwork in Leonberg) tätig. Er wird am 1. Juli 2010 beginnen. Sein Büro wird im Zimmer 202 im Rathaus Rutesheim eingerichtet (Telefon 5002-69, e-Mail: s.wensauer@rutesheim.de). Wir freuen uns auf seine engagierte Mitarbeit.

b. Postagentur Rutesheim

In intensiven Gesprächen mit dem Eigentümer und Vermieter der Räume der Postagentur und dem Betreiber Herrn Andreas Münze und dem zuständigen Vertreter der Deutschen Post AG, Herrn Noe, konnte erreicht werden, dass die Postagentur in diesen ideal gelegenen Räumen in der Stadtmitte bleiben kann.

Notwendig ist dafür auch, dass möglichst viele Rutesheimer Kunden und Firmen ihre Postdienstleistungen hier erledigen. Wie Herr Noe ausdrücklich bestätigt hat, sind zusätzliche Umsätze über die reinen Postdienstleistungen hinaus notwendig, um eine Postagentur wirtschaftlich betreiben zu können. Die Stadt Rutesheim wird dies für ihren Bereich im Rahmen des Möglichen berücksichtigen und es wäre gut, wenn auch zahlreiche Firmen am Ort dies entsprechend unterstützen könnten.

c. Aufhebung der 30 km/h-Regelungen in Leonberg-Gebersheim und Leonberg-Höfingen

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat als Fachaufsichtsbehörde verfügt, dass die Stadt Leonberg diese 30 km/h-Regelungen wieder aufheben und die Schilder abbauen musste. Dies ist unverzüglich geschehen und dieser Vorgang belegt, dass auch die Städte und Gemeinden an zwingende rechtliche Vorgaben der Straßenverkehrsordnung gebunden sind. Danach gilt innerorts in klassifizierten Straßen (Landes- und Kreisstraßen) grundsätzlich 50 km/h. Dies ist zwingendes gesetzliches Recht und die Städte und Gemeinden sind dabei im Wege der Fachaufsicht weisungsgebunden. Ein Widerspruchs- oder Klagerecht steht ihnen nicht zu.

d. Ergebnis der Personalratswahl bei der Stadt Rutesheim am 28.04.2010

Für die neue Amtszeit vom 01.06.2010 bis 31.05.2014 ist der Personalrat gemäß dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) neu gewählt worden ist.

Bei einer Wahlbeteiligung von 55 % wurden gewählt:
Beamte: Herr Günter Dums (wie seither)
Beschäftigte: Frau Susanne Burger (neu), Herr Andreas Ullrich, Frau Anja Stanzl, Frau Bettina Wöhr, Herr Ilias Georgiadis (neu), Frau Sylvia Heller (neu).

Seither waren es 5 Mitglieder. Die Zahl 7 Mitglieder gibt das LPVG aufgrund unserer Mitarbeiterzahl so vor.

In der konstituierenden Sitzung wurde Herr Dums als Vorsitzender und Frau Burger als Stv. Vorsitzende gewählt.

2. Polizeiliche Kriminalstatistik 2009 für die Stadt Rutesheim

Vorstellung durch den Leiter des Polizeireviers Leonberg, Herrn Markus Geistler

Der Leiter des Polizeireviers Leonberg, Herr Markus Geistler, und der Leiter des Polizeipostens Rutesheim, Herr Axel Böhm, stellten die polizeiliche Kriminalstatistik für Rutesheim vor:

Rutesheim verfügt seit 2007 über einen eigenen Autobahnanschluss. Neben vielem Positivem geht damit leider erfahrungsgemäß auch eine Zunahme der Straftaten einher. Im Jahr 2009 sind es vor allem Diebstahldelikte. Die Zahl der erfassten Fälle ist von 420 auf 444 und die Zahl der aufgeklärten Fälle von 205 auf 230 angestiegen. Das ist eine Quote von 52 %. Die Zahl der Diebstähle ist von 170 auf 188 angestiegen und die Zahl der Sachbeschädigungen von 76 auf 73 gesunken. 12 Wohnungseinbrüche (Vorjahr 5) wurden verzeichnet. Relativ gering ist die Zahl der Einbrüche in Gaststätten und Büroräume mit insgesamt nur 3. 2009 gab es aber eine Serie von über 30 Gartenhausaufbrüchen, die im Herbst 2009 endete. Die Zahl der Körperverletzungsdelikte hat von 31 auf 43 zugenommen, davon 33 x einfache Körperverletzung (= A schlägt B) und 10 x gefährliche/schwere Körperverletzungen, das heißt begangen von Mehreren oder/und mit Waffen. Unverändert relativ hoch ist bei den Tatverdächtigen der Anteil der Kinder und Jugendlichen. Die Quote liegt deutlich über ihrem Anteil an der Bevölkerung. Dies erfordert, unverändert an den Jugendlichen dran zu bleiben und gute und intensive Kontakte und Kooperationen zwischen Polizei, Jugendarbeit, Schulsozialarbeit und Schulen zu pflegen.

Fazit:

Geringe Kriminalitätsbelastungen in Rutesheim. Keine Schwerekriminalität. Kinder und Jugendliche sind überproportional vertreten. Prävention: Ein Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit.

Außerdem informierte Herr Geistler kurz über das Verkehrsunfallgeschehen in Rutesheim 2009 (ohne Autobahn).

Mit 240 erfassten Unfällen ist die Zahl weiterhin rückläufig (2008: 254, 2007: 261). Davon waren es 22 (Vorjahr 36) Unfälle mit Personenschäden. Unfallschwerpunkte sind der Kreisverkehr Nordumfahrung/Straße Rutesheim/Flacht und die Einmündung der Renninger Straße in die Leonberger Straße. Nur 9 Rad- und 1 Fußgängerunfall ist u.a. bei den sehr großen Schülerzahlen in Rutesheim ein sehr gutes Ergebnis.

StR Tröster dankte für den informativen Bericht und auf seine Frage erläuterte Herr Geistler die 4 Delikte des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

StR Schaber sprach die 28 Jungtäter an und erkundigte sich nach der Zahl der Intensivtäter aus Rutesheim.

Herr Geistler erklärte, dass es in Rutesheim einen polizeibekanntem Intensivtäter gibt. Ansonsten verteilen sich die Delikte auf mehrere Täter.

Auf Frage von StR'in Berner erklärte er, dass es in Rutesheim keine polizeibekanntem politisch motivierten Straftaten gab.

StR Harzer regte an, bei der Aufnahme der Wohnungseinbrüche auch zu erfassen, ob zur Tatzeit in der Wohnung ein Hund war oder nicht.

StR Reich regte an, die Sichtverhältnisse bei dem genannten Unfallschwerpunkt Kreisverkehr Nordumfahrung K 1082/K1017 zu überprüfen.

Auf Frage von StR'in Burst erläuterte Herr Geistler die intensive Arbeit der ausgewiesenen Jugendsachbearbeiter bei und mit straffälligen Kindern und Jugendlichen.

Der Gemeinderat nahm den Bericht zur Kenntnis.

3. Kanal- und Wasserleitungsauswechslung mit Gasneueverlegung im Tannenweg

- a) Tief- und Straßenbauarbeiten**
- b) Liefern und Verlegen der Wasserleitung**
 - **Vergabe von Leistungen und Lieferungen**

Die Erneuerung von Kanal und Wasserleitung im Tannenweg im Ortsteil Perouse ist notwendig, da beide Leitungen veraltet sind und Schäden aufweisen.

Die Kanalleitung zwischen der Heimsheimer Straße und Gebäude Nr. 10 ist durch Riss- und Scherbenbildungen und mangelhafte Anschlüsse beschädigt. Auch ist die bestehende Leitung DN 250 hydraulisch stark überlastet, was sich in den vergangenen Jahren bei Starkregen in der Straße ‚Im Hanfland‘ durch Rückstau in einzelne

Keller schon bemerkbar machte. Daher werden neue Stahlbetonrohre DN 400 verlegt.

Die alte Graugusswasserleitung DN 100 weist noch mit Blei ausgestemmte Muffen auf. In den letzten Jahren mussten bereits einige Rohrbrüche behoben werden. Die neue Wasserleitung DN 100 wird als duktiler Gussrohr ausgeführt, ferner werden verschiedene Hausanschlüsse erneuert. Der bituminöse Straßenoberbau wird ebenfalls komplett erneuert.

Im Zuge der Kanal- und Wasserleitungsauswechslung wird in enger Abstimmung mit der EnBW die Gasleitung von der Einmündung Förstle-/Heimsheimer Straße über die Straße ‚Im Hanfland‘ bis in den Tannenweg neu verlegt. Auch werden Leerrohre für Stromkabel mitverlegt.

Die Tief- und Straßenbauarbeiten einschließlich der Erdarbeiten für die EnBW wurden am 12.03.2010 beschränkt ausgeschrieben. An 5 Firmen wurden die Ausschreibungsunterlagen ausgegeben, 5 Angebote wurden abgegeben. Nach Prüfung der Angebote unterbreitete die Fa. Kindler, Rutesheim, das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von brutto 197.815,85 €. Die Beauftragung der Gas- und Stromleitungs-Erdarbeiten erfolgt direkt durch die EnBW, dieser Abschnitt beläuft sich auf brutto 32.954,74 €. Der Anteil der die Stadt Rutesheim betreffenden Arbeiten beträgt 164.861,11 €. Ein Vergabegespräch mit der Fa. Kindler fand am 16.04.2010 statt.

Die Vergabe für das Liefern und Verlegen der Wasserleitung erfolgt freihändig. Zwei Firmen wurden zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert. Von beiden Firmen wurden Angebote abgegeben. Nach Prüfung der Angebote erweist sich das Angebot der Fa. Maier, Simmozheim, in Höhe von 31.863,44 € als das wirtschaftlichste Angebot. Die Fa. Maier aus Simmozheim ist der Stadtverwaltung bekannt, die Referenzen sind gut.

Finanzierung: Im Erfolgsplan Eigenbetrieb Wasserversorgung sind für die o.g. Wasserleitungsauswechslung netto 120.000 € (brutto 142.800 €) vorgesehen. Für die Kanalauswechslung sind im Vermögenshaushalt Mittel in Höhe von brutto rd. 95.000 € vorgesehen. Für die Fahrbahnerneuerung sind im Zuge der Straßen- und Wegeunterhaltung anteilig brutto 7.000 € vorgesehen.

Auf Frage von StR Tröster erläuterte Stadtbaumeister Bernhard Dieterle-Bard, dass bei dieser Gelegenheit im Auftrag der EnBW erfolgende Arbeiten für die neue Gasleitung mit ausgeschrieben worden sind und deshalb die Angebotssumme höher als die Auftragssumme der Stadt ist.

Einstimmiger Beschluss:

1. Mit den Tief- und Straßenbauarbeiten wird die Fa. Kindler, Rutesheim, beauftragt. Die Vergabesumme brutto beträgt 164.861,11 €. Diese Summe teilt sich auf in einen Anteil Kanal in Höhe von brutto rd. 83.000 €, einen Anteil Tiefbau Wasserleitung in Höhe von brutto rd. 75.800 € und in einen Anteil Fahr-



bahnerneuerung in Höhe von brutto rd. 6.000 € (jeweils ohne Nebenkosten).

2. Mit dem Liefern und Verlegen der Wasserleitung wird die Fa. Maier, Simmozheim, beauftragt. Die Vergabesumme brutto beträgt 31.863,44 €.

4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Drescherstraße 1/1 - 1/4“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften

- **Billigung des Bebauungsplanentwurfs mit Erweiterung des Plangebiets, des Vorhaben- und Erschließungsplans und des öffentlich-rechtlichen Durchführungsvertrags**
- **Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Der Gemeinderat hat am 22.3.2010 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Drescherstraße, Flst. Nr. 1750“ (jetzt neu benannt mit Drescherstraße 1/1 bis 1/4) mit Satzung über örtliche Bauvorschriften aufzustellen. Der Aufstellungsbeschluss mit Gelegenheit zur Äußerung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde in den Stadtnachrichten am 25.3.2010 veröffentlicht. Im Rahmen der Frist zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bis zum 16.4.2010 gingen keine Äußerungen bzw. Anregungen ein.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan stimmt im wesentlichen mit der im Technischen Ausschusse am 5.10.2009 behandelten und zugestimmten Bauanfrage zum Neubau von vier Einzelhäusern mit Garagen und Stellplätzen auf dem Grundstück Flst. Nr. 1750 überein. Dieser Vorhaben- und Erschließungsplan bildet die Grundlage für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB und die weiteren Verfahrensschritte orientieren sich an den für Bebauungspläne geltenden Vorschriften des Baugesetzbuches.

Der Eigentümer und Vorhabensträger, Herr Otwin T. Drescher, hat sich im öffentlich-rechtlichen Durchführungsvertrag verpflichtet, innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan einen Bauantrag bei der Baurechtsbehörde einzureichen und das Vorhaben entsprechend der Baugenehmigung samt notwendigen Erschließungen durchzuführen. Die vollständigen Aufwendungen und Kosten für alle Planungs- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich eventueller Gutachten und Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Artenschutzes sowie eine Personalkostenpauschale in Höhe von 5.000 € sowie ein pauschaler Ablösebetrag für den ersatzlosen Wegfall des vorhandenen Kinderspielplatzes in Höhe von 5.000 € werden entsprechend dem Durchführungsver-

trag von dem Vorhabensträger übernommen. Die weiteren Verpflichtungen sind aus dem Durchführungsvertrag zu entnehmen.

Eine Teilfläche der öffentlichen Verkehrsfläche Drescherstraße (Flst. Nr. 1772/Stichweg) wird als notwendiger Zufahrts- und Zugangsweg für die vorhandenen Bebauungen Drescherstraße 1, 3, 5, 5/1 (Flst. Nr. 1745) genutzt, auch künftig für die geplante Bebauung auf dem Grundstück Flst. Nr. 1750 (Drescherstraße 1/1 bis 1/4). Die sich anschließende Teilfläche des Stichwegs im östlichen Bereich (ebenso die notwendige verkehrliche Erschließungsfläche für die o.g. bestehende und künftig geplanten Bebauung) befinden sich im Eigentum von Herrn Otwin T. Drescher. Es ist deshalb sinnvoll, dass der gesamte Erschließungsweg in das private Eigentum übergeht, mit Tragung der Unterhaltskosten und Verkehrssicherungspflicht.

Herr Otwin T. Drescher hat sich deshalb im öffentlich-rechtlichen Durchführungsvertrag verpflichtet, eine Teilfläche von ca. 126 m² zu einem Verkaufspreis von 25 €/m² von der Stadt Rutesheim zu erwerben, einschließlich der Kostentragung für Vermessung, Notar- und Grundbuchkosten sowie Vermessungsamtgebühren und künftiger Tragung der Unterhaltskosten und Verkehrssicherungspflicht für die zu erwerbende Fläche und zum Abschluss eines notariellen Kaufvertrags vor Einreichung eines Bauantrags für Bebauungen auf dem Grundstück Flst. Nr. 1750, Drescherstraße 1/1 bis 1/4. Es ist deshalb städtebaulich sinnvoll, das Plangebiet mit Einbeziehung dieses Stichwegs zur Drescherstraße zu erweitern und den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans auch auf diese Wegfläche zu erstrecken,

Einstimmig wurde der Entwurf gebilligt und der Auslegungsbeschluss gefasst.

5. Fortschreibung der Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung und Änderung der Kindergarten-Gebührenordnung sowie Neufassung der Kita-Satzung

Die Fortschreibung der Bedarfsplanung ist die umfassende Bestandserhebung und Prognose. Aktuell haben wir in den 7 Kindergärten 44 freie Plätze, davon 29 in Rutesheim mit Schwerpunkt im Norden und 15 in Perouse. Trotzdem schließen wir auch im Kindergartenjahr 2010/11 keine Gruppe, sondern bauen unser Angebot bedarfsgerecht aus.

Der Neubau einer Kinderkrippe für 1- bis 3-Jährige mit 3 Gruppen à 10 Plätzen erfolgt im Neubau der Bücherei bis April 2011 und die Gruppen werden dann dem Bedarf entsprechend belegt und voraussichtlich zunächst 2 Gruppen eröffnet. Vorgesehen ist dann, die derzeitige U3-Betreuung in unseren gemischten Gruppen in den Kindergärten Robert-Bosch-Straße und Scheibbser Straße nicht abrupt zu beenden, sondern auslaufen zu lassen.

Durchschnittliche Geburtenzahlen seit 2004: 80 Geburten / Jahr.

Davon 35 % (Rechtsanspruch U3 ab 2013) = 28 Kinder (bei 1 Jahrgang)
Elterngeld = 12 + 2 Monate = 14 Monate
Deshalb „knapp“ 2 Jahrgänge (exakt 1,83) = 28 x 1,83 = 51 U3-Kinder.

Davon 60 % Kinderkrippe = 31 Kinder und
40 % Kindertagespflege = 20 Kinder

Die Ganztagesbetreuung für 3- bis 6-Jährige muss in den Kitas natürlich auf Dauer entsprechend dem Bedarf weiter geführt bzw. dem zunehmenden Bedarf entsprechend ausgebaut werden. Dies erreichen wir zunächst noch mit Umstrukturierungen, d.h. aus noch gemischten Gruppen mit derzeit z.B. 10 Ganztages- und 10 Regelplätzen werden zunehmend reine Ganztagesgruppen mit max. 20 Ganztagesplätzen.

Das künftige Baugebiet „Auf der Steige“ soll v.a. durch den Kindergarten Goethestraße und soweit möglich Robert-Bosch-Straße abgedeckt werden, s. Plan. Dies erfordert, dass ab sofort möglichst viele Kinder auch aus dem Gebiet Röte in den Kindergarten Mieminger Weg gelenkt werden, um v.a. im Kindergarten Goethestraße möglichst große freie Kapazitäten für das Baugebiet Auf der Steige zu erreichen. Im Kiga Mieminger Weg haben wir derzeit 14 freie Plätze .

Aktuelle Geschwisterkinder sollen weiterhin in einem Kindergarten aufgenommen sein. Jedoch können frühere Geschwisterkinder, die bereits in der Schule sind, nicht mehr maßgebend sein.

Die intensive Fortbildungsreihe zur Einführung und Umsetzung des Orientierungsplans ist in Rutesheim erfolgreich abgeschlossen worden und er wird hier umgesetzt, obwohl das Land B.-W. ihn nicht verbindlich einführen wird. Die Mitarbeiterinnen haben sich auf die neuen Herausforderungen sehr gut vorbereitet, denen sie sich mit großem Einsatz engagiert stellen.

Zusätzlich zu den Angeboten in den Einrichtungen sind Tagespflegeplätze notwendig und wichtig. Dazu wurde auch in Rutesheim das TAKKI-Modell des Landkreises BB eingeführt und derzeit sind es rd. 10 Kinder, die es nutzen. Betreut und bearbeitet wird es wie alle Anmeldungen, Aufnahmen von Kindern in den Kitas, usw. von Frau Stanzl im Rathaus.

Wir setzen auf ein Wahlrecht für die Eltern (Kita oder Tagespflege oder eigene Betreuung in der Familie). Dieses Wahlrecht setzt entsprechende Angebote voraus. Sonst steht es nur auf dem Papier.

Die weitere Entwicklung muss beobachtet, die Bedarfsplanung jährlich fortgeschrieben werden. Ob und wann eine Gruppe geschlossen werden muss bzw. kann, das ist v.a. von den künftigen Kinderzahlen (Geburten und Saldo Zu-/Wegzüge) sowie von den Finanzen abhängig.

Für die neue Kinderkrippe ist eine Gebührenregelung notwendig. Die Kosten in der Kinderkrippe sind mit

15.000 € pro Platz und Jahr am Höchsten. Zum Vergleich im Ganztages-Kiga sind es pro Platz und Jahr 7.500 € und im Regel-Kiga 3.500 €.

Bei zunächst 20 Plätzen sind das zusätzliche Ausgaben von rd. 300.000 € pro Jahr, allein für die Kinderkrippe. Unsere Gebührensätze sollen deshalb identisch mit denen in der Stadt Leonberg sein. Nur ein kleiner Teil der Eltern zahlt die genannten Höchstgebühren. Bei geringerem Einkommen gewährt das Kreisjugendamt im LRA BB einen Zuschuss als wirtschaftliche Jugendhilfe. Er entlastet die Eltern und das kommt auch dem Träger zu gute.

Prognosen über die Gebühreneinnahmen sind schwierig. Die durchschnittlichen Erfahrungswerte in Leonberg lauten (einschließlich Zuschuss LRA BB): Kinderkrippe 350 € mtl. bei 5 Tagen/Woche, Verkürzte Kinderkrippe 300 € mtl.

Einnahmen im Jahr bei 20 Kindern: Gebühren/ Zuschuss rd. 78.000 €, Pauschale FAG-Zuweisungen: 72.800 €. Summe rd. 150.000 €.

Zusätzlicher jährlicher Zuschussbedarf im Haushalt der Stadt Rutesheim:

Kinderkrippe ab 1.4.2011	+ 150.000 €
Ab Eröffnung 3. Gruppe	+ 75.000 €
Neuer Tarif S seit 1.11.2009	+ 37.000 €
Aufstockung Zweitkräfte für OP B.-W. in bis zu 3 jährlichen Stufen ab 1.9.2010 = 1/3 Anteil Kommunen (2/3 Land)	+ 33.000 €
Summe	rd. 300.000 €

Jährlicher Zuschussbedarf der Stadt für die Kitas bislang: 1,186 Mio. €. Ab 2013 rd. 1,5 Mio. € pro Jahr.

StR Tröster dankte für die BWV-Fraktion der Verwaltung für diese ausführliche, umfangreiche und informative Gemeindedrucksache. Die BWV-Fraktion nimmt zur o.g. Gemeindedrucksache wie folgt Stellung:

Die Kindertageseinrichtungen in Rutesheim werden mit der Eröffnung der Kinderkrippe Spatzennest – voraussichtlich im April 2011 – auf diesem so zentralen und wichtigen kommunalpolitischen Gebiet ein Angebot von hervorragender Vielfalt und Qualität haben. Von welcher Bedeutung Kindertageseinrichtungen für unsere Stadt sind, zeigen die enormen Gesamtausgaben von ca. 2 Mio. €. Nach Abzug der Elternbeiträge, Zuwendungen aus dem Finanzausgleich und einem Zuschuss der Ev. Kirchengemeinden kosten die Kindertageseinrichtungen - noch ohne die Kinderkrippe Spatzennest - unserer Stadt im laufenden Haushaltsjahr 1,2 Mio. €. Ein stolzer Betrag, den uns aber die Sache wert ist. Schließlich geht es dabei um die Zukunft unserer Kinder, unserer Stadt und unserer Gesellschaft.

5 Punkte sollen angesprochen werden :

Erster Punkt:

Die angesprochene Vielfalt der Betreuungsangebote ist beachtenswert, sie entspricht dem Bedarf in unserer Stadt und muss als solche erst einmal organisiert und



praktisch umgesetzt werden, was in unserer Stadt vorzüglich gelingt. Acht Varianten werden angeboten:

1. Kinderkrippe mit einer Betreuungszeit von 40 bzw. 50 Stunden pro Woche.
2. Parallel dazu das Modell des Landkreises Böblingen „Kommunale Tagespflege für Kleinkinder (kurz TAKKI) über den Verein Tages und Pflegemütter e.V. Leonberg
3. Kindergarten mit geteilter Öffnungszeit
4. Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeit
5. Kindergarten mit Ganztagesbetreuung
6. Kindergarten mit altersgemischten Gruppen
7. Kernzeitenbetreuung
8. Hort an der Schule

Ich denke, wir können stolz auf dieses vielfältige Angebot sein und sollten uns an dieser Stelle bei den Verantwortlichen und allen Erzieherinnen für ihre geleistete Arbeit bedanken.

Zweiter Punkt:

Die maximale Kapazität unserer 7 Kindergärten sind 380 Plätze. Ab Juli 2010 werden davon 336 Plätze belegt sein. Wir haben also 44 freie Plätze. Daraus könnte man folgern, dass Kindergartengruppen geschlossen werden sollten bzw. könnten, um letztlich auch Personalkosten zu sparen. Hier schließen wir uns aber dem Vorschlag der Verwaltung an, der besagt, dass im neuen Kindergartenjahr 2010/2011 trotz rückläufiger Kinderzahlen keine Gruppe geschlossen werden soll. Wir wollen dadurch den gestiegenen und steigenden Anforderungen an die Kindergartenarbeit ein weiteres Jahr Rechnung tragen. Wie es allerdings diesbezüglich weiter gehen wird, wird die Zukunft zeigen.

Dritter Punkt:

Richtig finden wir auch das vorausschauende Vorhaben, für die Kinder des neuen Wohngebiets „Auf der Steige“ heute schon dafür zu sorgen, dass im naheliegenden Kindergarten Goethestraße freie Plätze vorhanden sein müssen, indem Kinder aus dem bisherigen Einzugsgebiet Röte des Kindergartens Goethestraße in den Kindergarten Mieminger Weg gelenkt werden.

Vierter Punkt:

Die **Erhöhung des Personalschlüssels** als zentrale Stellschraube für die Umsetzung des Orientierungsplans je Gruppe in drei Stufen, beginnend ab dem 01.09.2010 bis zum 01.09.2013 ist sicherlich gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass eben diese Umsetzung mit einem deutlich höheren Arbeitsaufwand für die Erzieherinnen verbunden ist. In Rutesheim ist diese Umsetzung in vollem Gange, obwohl sie politisch nicht einmal verbindlich eingeführt wurde. Die Mehrkosten dafür bezahlen zu zwei Dritteln das Land und zu einem Drittel die Kommunen. Für Rutesheim bedeutet dies im Endeffekt plus 2,4 Stellen und zusätzliche Personalkosten von bis zu rd. 100.000 € im Jahr. Davon trägt das Land zwei Drittel und Rutesheim rd. 33.000 € Mehrkosten pro Jahr.

An dieser Stelle müssen wir wachsam sein. Auf der einen Seite gehen die Kinderzahlen zurück, mit der Folge, dass die Gruppengrößen bei gleicher Anzahl immer kleiner werden, auf der anderen Seite wird der

Personalschlüssel erhöht, mit der Folge höherer Personalkosten. Hier sehen wir bei gleichbleibender Entwicklung **Sparpotential** für unseren Haushalt.

Fünfter Punkt:

Bei diesem bedarfsgerechten Angebot, den günstigen Gruppengrößen, dem höheren Personalschlüssel und der Umsetzung des Orientierungsplanes verbunden mit einer verpflichtenden Sprachstandsdiagnose und Sprachfördermaßnahmen sollte die **Vermeidung von Zurückstellungen von der Einschulung** das erklärte Ziel sein. Zurückgestellte Kinder nehmen, falls sie nicht eine Grundschulförderklasse besuchen, für ein weiteres Jahr einen Kindergartenplatz in Anspruch. Natürlich wird es auch hier Ausnahmen geben. **Aber**, Kinder, die schulfähig sind, sollten nicht vom Schulbesuch „zurückgehalten“ werden. Hier ist die entscheidende Frage, **„ist der Kindergarten für das Kind noch der richtige Förderort für ein weiteres Jahr oder ist es die Schule?“** Aus diesem Grunde ist die Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule von immenser Bedeutung.

Die gute Tradition der Verwaltung, die Bedarfsplanung für die Kinderbetreuung jährlich fortzuschreiben und die gegebenen Fakten neu zu bewerten, muss unbedingt beibehalten werden. Die alte Kindergartenordnung als „Satzung für die Kindertageseinrichtungen (Kitasatzung)“ neu zu fassen, ist auch aus unserer Sicht notwendig geworden. Die BWV-Fraktion stimmt dem Beschlussantrag in allen Punkten zu.

Auf Frage von StR'in Almert bestätigte Beigeordneter Martin Killinger, dass es für die Belegung der Kinderkrippe Vormerkungen bei Frau Stanzl im Rathaus gibt. Nach der heutigen Beschlussfassung werden die Eltern schriftlich informiert.

StR Schlicher erklärte, dass er sich über den breiten Konsens im Gremium freue, gute Voraussetzungen für die Betreuung und Bildung der Kinder zu schaffen und zu unterhalten und dafür viel Geld in die Hand zu nehmen. Die Weichen sind richtig gestellt. Der Sparzwang auch in diesem Bereich werde allerdings sicher auch auf Rutesheim noch zukommen.

Auf Anregung von StR Harzer wird die Verwaltung konkrete Gebührenberechnungen für unterschiedliche Einkommenshöhen erstellen und den Stadträten zur Verfügung stellen.

StR Boehm dankte für den informativen Bericht. Wichtig und gut ist unser Konsens, zurückgehende Kinderzahlen nicht sofort mit Gruppenschließungen zu beantworten. Dem Wahlrecht der Eltern werden wir gerecht und wir bieten ein vielseitiges, bedarfsentsprechendes Angebot. Fragen stellte Herr StR Boehm zu den Themen Betreuung von behinderten Kindern, Betriebskindergärten und die Stadt Stuttgart.

Beigeordneter Martin Killinger erläuterte, dass es in Rutesheim seit vielen Jahren gute und bewährte Praxis ist, auch behinderte Kinder soweit als möglich in den Regelkindergärten aufzunehmen und ggf. ergänzend durch Integrationshilfen zu fördern. Das gesetzlich

normierte Wunsch- und Wahlrecht der Eltern geht im Land B.-W. soweit, dass Eltern jederzeit auch Kinder in Kindergärten am Arbeitsort, also nicht am Wohnort betreuen lassen können. Die Wohnsitzgemeinde muss dann für solche Kinder, die auswärts betreut werden, an die Standortgemeinde festgelegte Pauschalsätze von bis zu 7.500,60 € pro Kind und Jahr auf entsprechende Anforderung bezahlen, auch wenn sie gleichwertige Plätze vorhält.

Bürgermeister Dieter Hofmann ergänzte, dass diese Regelung dem Wohl des Kindes nicht gerecht wird. Sie orientiert sich ausschließlich an der Berufstätigkeit der Eltern und nimmt keine Rücksicht darauf, dass Kinder, vor allem kleine Kinder, soweit als möglich in ihrem sozialen Umfeld bleiben sollten. Die Wohnsitzgemeinde wird sogar gezwungen, auch für solche Kinder ausreichend Plätze vorzuhalten, damit jederzeit ein Wechsel möglich ist. Dies ist deshalb nicht nur eine schlechte, sondern auch eine sehr teure Regelung.

StR'in Berner bestätigte, dass sehr gut verdienende Eltern auch mehr Gebühren bezahlen sollen. Sie erhalten dafür ja auch sehr gute und umfangreiche Betreuungen und Leistungen.

StR Diehm bestätigte, dass auch das Wohl des Kindes gesehen werden muss. Das spricht eindeutig für die Betreuung im sozialen Umfeld des Kindes.

Einstimmig wurde die Bedarfsfortschreibung, die Änderung der Gebührenordnung und die Neufassung der Kita-Satzung beschlossen. Auf die amtlichen Bekanntmachungen wird verwiesen.

6. Erhöhung der Bestattungsgebühren

Im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Steuer-, Beitrags- und Gebührensätze 2010 hat der Gemeinderat am 20.11.2009 beschlossen, dass die Bestattungsgebühren im Laufe des Jahres 2010 erhöht werden sollen. Dies ist aufgrund der aktuellen Einnahmensituation geboten.

Dazu wurde eine grundlegende Kalkulation der Gebühren erstellt. Die Kosten im Bestattungswesen des aktuellen Haushaltsjahres 2010, abzüglich den Sonstigen Einnahmen in diesem Bereich, werden dabei auf die vier Kostenstellen

1. Grabnutzungsrechte,
2. Bestattungen,
3. Plattenwege und
4. Aussegnungshalle

verteilt. Die Kosten bei den einzelnen Kostenstellen werden auf die Zahl der durchschnittlichen Bestattungen in den vergangenen 15 Jahren umgelegt.

Dadurch ergibt sich rechnerisch die jeweilige Gebührenobergrenze. Durch die Multiplikation dieser Gebührenobergrenze mit dem jeweiligen, angestrebten Kostendeckungsgrad werden die neuen Gebühren errech-

net. Der Gemeinderat ist bei der Festlegung dieses jeweiligen Kostendeckungsgrades relativ frei. Höher als 100 % darf er jedoch nicht sein.

Bei einem Vergleich mit Gebühren anderer Städte und Gemeinden ist zu beachten, dass die Kostendeckungsgrade im Bestattungswesen sehr unterschiedlich sind. In größeren Städten sind sie bei durchschnittlich wesentlich mehr Bestattungen naturgemäß höher, in kleineren Gemeinden bei weniger Bestattungen naturgemäß niedriger, weil im Bestattungswesen der Fixkostenanteil v.a. durch die kalkulatorischen Kosten relativ hoch ist.

Bei den Wahlgräbern sind die Laufzeiten der Nutzungsrechte unterschiedlich. In Rutesheim beträgt das Nutzungsrecht 35 Jahre, mit der Möglichkeit der Verlängerung um bis zu 35 Jahre bei Bezahlung der zum Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Grabgebühren. 35 Jahre sind relativ viel und das hat u.a. den Vorteil, dass bei der Zweitbelegung des Wahlgrabes innerhalb von 15 Jahren nach der ersten Belegung keine Verlängerung der Nutzungsrechte notwendig ist und somit auch nicht bezahlt werden muss. Auch das muss beim Vergleich mit anderen Kommunen berücksichtigt werden.

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt bei Erdbestattungen 20 Jahre. Diese Frist gilt beim Reihengrab als Laufzeit. Beim Reihengrab ist eine Verlängerung grundsätzlich nicht möglich.

Die Bestattungsgebühren sind seit 01.01.1998, also seit 12 Jahren, nicht mehr erhöht worden. Allerdings sind sie in Rutesheim schon seinerzeit im Vergleich zu anderen Städten und Gemeinden im oberen Bereich festgelegt worden. Zwischenzeitlich haben etliche Kommunen nachgezogen und einzelne Kommunen haben auch höhere Sätze als in Rutesheim festgelegt.

Die Sach- und Personalkosten sind stetig angestiegen. Dem wird mit den neuen Sätzen Rechnung getragen. Hinzu kommt die aktuelle Erweiterung des Friedhofes in Rutesheim mit einer Größenordnung von rd. 370.000 € einschließlich Grunderwerb, die ab ihrer Aktivierung in unseren Büchern im Jahr 2011 ff. die künftigen kalkulatorischen Kosten erhöhen wird. Die Verzinsung des Anlagekapitals mit dem vom Gemeinderat festgelegten kalkulatorischen allgemeinen Zinssatz von 5 % sind jährlich plus 18.500 €. Hinzu kommen die Abschreibungen auf Anlagen und Einrichtungen.

Auch im Haushaltserlass 2010 des Landratsamts Böblingen vom 10.03.2010 wird empfohlen:

„Die Stadt Rutesheim sollte versuchen, die Ertragskraft des Verwaltungshaushalts durch strikte Ausgabendisziplin und bestmögliche Einnahmebeschaffung zu verbessern.“

Sofern im Einzelfall die Bezahlung der Gebühren eine unbillige bzw. außergewöhnliche Härte bedeuten würde, hat die Stadtverwaltung immer im einvernehmlichen Gespräch mit den zahlungspflichtigen Angehörigen versucht, v.a. durch längere Ratenvereinbarungen diese zu vermeiden bzw. zu mildern.



Außerdem gibt es bei Bedürftigkeit (Einkommensberechnung nach § 85 SGB XII, u.a. Freibetrag in Höhe der doppelten Regelsätze, Kosten der Unterkunft und Familienzuschläge in Höhe der Regelsätze + 70%) die (teilweise) Übernahme von notwendigen Bestattungskosten durch das Landratsamt - Kreissozialamt - Böblingen in Höhe der erforderlichen Kosten für eine einfache Bestattung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Notwendige Bestattungskosten sind: Reihengrab, Plattenwege, Bestattung, Aussegnung, Aussegnungshalle und eine Pauschale für Sarg, Bekleidung, Grab schmuck, Träger, usw. bei Erdbestattung 1.150 € und bei Feuerbestattung 950 €.

Vermögensfreigrenzen: Alleinstehende 2.600 €, verheiratet 3.214 €, ein Pkw bis zum Wert von 5.000 € und das selbst genutzte, angemessene Hausgrundstück.

Neues Angebot „Rasengräber“

Im Zuge der aktuellen Erweiterung des Friedhofes in Rutesheim sollen - wie im Gemeinderat angeregt worden ist - auch Grabfelder für sogenannte Rasengräber neu ausgewiesen und angeboten werden.

Der Hintergrund dafür ist: Zunehmend bereitet die Grabpflege über lange Zeit den Angehörigen Probleme, teilweise gibt es keine nahen Angehörigen. Aus Kostengründen kann nicht jedermann das Angebot des Verbandes Württembergischer Friedhofgärtner, der Dauergrabpflegeverträge anbietet und über den vereinbarten Zeitraum von z.B. 20 oder 35 Jahren zuverlässig gewährleistet, bezahlen.

Insofern ergänzen die Rasengräber die bisherigen Wahlmöglichkeiten. Die Beisetzung erfolgt in einem mit Rasen eingesäten bestimmten Feld. Grabsteine können selbstverständlich gesetzt werden. Im Rasengrabfeld werden keine Plattenwege verlegt. Die Pflege, v.a. das Mähen des Rasens, erfolgt durch den Bauhof. Auch muss der Bauhof dann, um die üblichen Setzungen des Bodens nach den Bestattungen auszugleichen, immer mal wieder Erde auffüllen und nachsäen.

Das Rasengrabfeld unterscheidet sich vom vorhandenen Angebot „Anonymes Grabfeld“. Das gibt es hier seit vielen Jahren und charakteristisch bzw. gewollt ist dabei, dass die Beisetzung anonym bleibt und in diesem anonymen Grabfeld keine Grabsteine o.ä. gesetzt werden dürfen.

Rasengrabfelder sollen sowohl für Urnen- als auch für Erdbestattungen angelegt werden. Die Gebührenkalkulation für Rasengrabfelder entspricht dabei den normalen Kalkulationen für diese Grabarten. Die Gebühren für die Plattenwege entfallen.

Hinzu kommt der Aufwand für die Pflege durch den Bauhof, v.a. das Mähen des Rasens und Auffüllens mit Erde und Nachsäens. Nachteilig ist dabei, dass um die Grabsteine teilweise in Handarbeit herum gemäht werden muss.

Dieser besondere Aufwand wird mit einer einmaligen zusätzlichen pauschalen Gebühr für die gesamte Nutzungs- bzw. Ruhezeit abgelöst. Angemessen sind bei Erdbestattungen für Wahlgräber (35 Jahre Nutzungszeit) 300 € und für Reihengräber (20 Jahre Ruhezeit) 200 €, bei Urnengräbern für Urnenwahlgräber (35 Jahre Nutzungszeit) 150 € und für Urnenreihengräber 100 € (20 Jahre Ruhezeit).

Mehreinnahmen

Pro Jahr sind das rd. 50.000 €, beim Inkrafttreten am 01.06.2010 in diesem Jahr rd. 30.000 €, durchschnittliche Bestattungszahlen vorausgesetzt. Veranschlagt sind im Haushaltsjahr 2010 135.000 €. Somit wären 2010 insgesamt rd. 165.000 € zu erwarten.

StR Schlicher regte an, im Friedhof Rutesheim auch Bestattungen von muslimischen Einwohnern zu ermöglichen. Dieses Thema werde in der jüngsten Zeitschrift des Gemeindetags behandelt.

Beigeordneter Martin Killinger erläuterte, dass dies ein Thema der Friedhofordnung ist und es bislang solche Anfragen bei uns noch nicht gab. Die Verstorbenen sind auf Wunsch der Angehörigen in ihr Herkunftsland überführt worden. Eine Änderung der Friedhofordnung wäre zu prüfen und im Ausschuss zu besprechen.

Einstimmig wurde die Erhöhung der Bestattungsgebühren beschlossen. Auf die amtliche Bekanntmachung wird verwiesen.

7. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

- Einführung einer Gebühr für die „Vereinfachte Baugenehmigung“

Mit Inkrafttreten der Novelle zur Landesbauordnung am 01.03.2010 wurde neben dem bisherigen Baugenehmigungs- und dem Kenntnisvergabeverfahren das sog. „vereinfachte Baugenehmigungsverfahren“ rechtsverbindlich eingeführt.

Durch die Neufassung des Landesgebührengesetzes mussten die Kommunen bis zum 31.12.2006 die Gebühren kalkulieren, darunter auch die Gebühren für die Tätigkeit der Unteren Baurechtsbehörde der Stadt Rutesheim. Grundlagen dieser Kalkulation sind die tatsächlich anfallenden Kosten nach dem Kostendeckungsgebot und dem Äquivalenzprinzip (wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner). Die Gebührensatzung wurde damals geändert und für Baugenehmigungen wurde nach vorheriger Kalkulation eine Gebühr von 6 ‰ der Baukosten, mindestens 100 € festgesetzt.

Das Bauamt hatte zusammen mit der Kämmerei für die Baugenehmigungen mit repräsentativer Heranziehung von einzelnen Bauvorhaben Fallkosten von durchschnittlich 785 € errechnet. Dies entspricht einer durchschnittlichen Baugenehmigungsgebühr von 5,10 ‰. Dabei wurden der Zeitaufwand der Sachbearbeiter, der

Personalkosten- und Raumkostenanteil, die Sachkosten, anteilige Verzinsungen und Zeitanteile für die Behandlung im Technischen Ausschuss, Zeitanteil des Bürgermeisters und Amtsboten etc. herangezogen.

Bei dem durchschnittlichen Ansatz von 5,10 % für die Baugenehmigung wurde noch der Zeit- und Verwaltungsaufwand für fachtechnische Stellungnahmen des Landratsamts Böblingen hinzugerechnet (Untere Naturschutzbehörde, Gewerbeaufsichtsamt, Veterinäramt und Verbraucherschutz, Wasserwirtschaftsamt, Flurbereinigungsamt, Forstamt), mit Ausnahme der brandschutzrechtlichen Stellungnahme des Landratsamts, deren Gebühr an den Antragsteller weitergegeben wird. Unter Berücksichtigung dieses Aufwands, wurde die Gebühr für Baugenehmigungen auf 6 % festgesetzt.

Das Landratsamt Böblingen hat richtungsweisend damals in seiner Gebührensatzung als Baugenehmigungsgebühr ebenfalls 6 % der Baukosten festgesetzt und alle kreisangehörigen Städte mit eigener Baurechtsbehörde haben nach eigener Kalkulation diese Festsetzung bestätigt, so dass in allen Kommunen des Landkreises für Baugenehmigungen dieselbe Gebühr erhoben wird.

Im Vergleich zum Baugenehmigungsverfahren wird der Prüfungsumfang für Bauvorhaben im vereinfachten Genehmigungsverfahren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ab 01.03.2010 verringert. Im wesentlichen prüft die Baurechtsbehörde gemäß § 52 der LBO-Novelle die Einhaltung der bauplanungsrechtlichen Bestimmungen (Bebauungsplan, § 34 BauGB hinsichtlich des Einfügens in die Umgebungsbebauung, Erschließung, Sicherung und Wahrung des Ortsbilds sowie § 35 BauGB für Außenbereichsvorhaben).

Des weiteren müssen die Abstandsvorschriften sowie nur ein bestimmter Teil der anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft werden. Im bisherigen Baugenehmigungsverfahren müssen alle baurechtlich relevanten öffentlichen Vorschriften geprüft werden, im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren bleiben z.B. Brandschutz, Rettungswege, bei der Prüfung außen vor.

Mit der neuen LBO wurden insbesondere folgende Änderungen vorgenommen:

- Einführung von Gebäudeklassen
- Änderung des Abstandsflächenrechts
- Änderung der Nachbarbeteiligung, etc.

Die Kalkulation ist schwierig, da noch keine auswertbaren Fälle vorliegen. Nach Aussage von Herrn Dr. Reutsch vom Wirtschaftsministerium B.-W., liegt der Prüfungsumfang im vereinfachten Genehmigungsverfahren im Vergleich zum „normalen Genehmigungsverfahren“ bei deutlich mehr als 50 %. Entsprechende Erfahrungen liegen aus Bayern vor, wo es dieses Verfahren bereits gibt. Von Bayern liegt außerdem die Erfahrung vor, dass statt dem normalen Genehmigungsverfahren häufig das vereinfachte Genehmigungsverfahren gewählt wird.

Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren ist vom Umfang nicht mit dem Kenntnissgabeverfahren (Gebühr 1,5 %, evtl. noch zusätzlich Beratungskosten nach tatsächlichem Aufwand und eine Gebühr für Angrenzenbenachrichtigungen von 20 € pro Benachrichtigung) vergleichbar.

Rein rechtlich (in der Praxis erfolgt in der Regel doch eine Prüfung), ist der Prüfungsumfang im Kenntnissgabeverfahren deutlich reduziert.

Zu beachten ist auch, dass auf Grund der Novelle der LBOVVO die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Rahmen des vorzulegenden Lageplans nur noch die angrenzenden Flurstücke nennen und nicht mehr die Eigentümer selbst erheben müssen. Dies ist dann Sache der Baurechtsbehörde (kurze Benachrichtigungsfrist lt. LBO max. 5 Tage).

Somit ist auch diesbezüglich ein Mehraufwand aufgrund der Gesetzesänderung zu verzeichnen und die vorgeschlagene Gebührenhöhe vertretbar.

Die Gebühr kann sich auch nicht am Bauvorbescheid orientieren (3 % der Baukosten), weil im Rahmen der Bauvoranfrage nur vereinzelte Fragen der Baurechtsbehörden gestellt und beschieden werden.

Das Baurechtsamt im Landratsamt Böblingen hat mitgeteilt, dass die Gebühr für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren voraussichtlich auf 4 % der Baukosten festgelegt wird. Dies gilt allerdings dann nur für die kreisangehörigen Gemeinden ohne eigene Baurechtszuständigkeit, d.h. u.a. nicht für die Stadt Rutesheim. Leider konnte das Landratsamt nicht dazu bewegt werden, in Absprache mit den Baurechtsbehörden eine Einheitlichkeit des neuen Gebührensatzes im Landkreis Böblingen zu gewährleisten. Allerdings ist ja auch der Aufwand unterschiedlich, weil das Landratsamt selbst keine Nachbarerhebungen durchführen kann.

Die Festsetzungen in Nachbargemeinden und anderen Kommunen mit eigener Baurechtszuständigkeit:

Böblingen 5%, Holzgerlingen: 4%, Leonberg: 5 %, Renningen 5 %, Sindelfingen: 5 %, Weil der Stadt: noch nicht entschieden.

Die für unsere eigene Baurechtsbehörde ermittelte Gebühr in Höhe von 5 % ist angemessen und für den Bauherrn als Gebührenzahler wirtschaftlich zumutbar.

Einstimmig wurde die Änderung der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen. Auf die amtliche Bekanntmachung wird verwiesen.

8. Neufassung der Vergnügungssteuersatzung

Die Stadt Rutesheim erhebt seit dem 1. Januar 1994 eine Vergnügungssteuer.



Besteuert werden Spielgeräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit, die an öffentlich zugänglichen Orten, wie z.B. Gaststätten, Kneipen, Bars, Spielhallen, aufgestellt sind.

Besteuerungsgrundlage war seit 1994 der sogenannte Stückzahlmaßstab allgemein üblich. D.h. jedes Gerät wurde nach einem festen Steuersatz besteuert und pro Monat multipliziert. In Rutesheim beträgt die Steuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 84 € pro Monat und für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 39 € pro Monat.

An diesem schon jahrelang praktizierten Verfahren hätte sich eigentlich auch nichts geändert, wenn nicht Anfang 2009 das Bundesverfassungsgericht ein Urteil gefällt hätte, das genau diesen Stückzahlenmaßstab als verfassungswidrig ansieht. Er verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG. Wortwörtlich wird es im Kurzen folgendermaßen beschrieben: Der Steuermaßstab sei demgemäß grundsätzlich am Vergnügungsaufwand auszurichten, der auch der sachgerechteste Maßstab sei.

Als neue Bemessungsgrundlage soll nun der sogenannte Wirklichkeitsmaßstab eingeführt werden. Das heißt, die Steuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit wird nicht mehr nach dem Stückzahlenmaßstab ermittelt, sondern soll anhand der elektronisch gezählten Bruttokasse des jeweiligen Spielgerätes berechnet werden.

Der Stückzahlenmaßstab für Spielgeräte, bei denen keine Gewinnmöglichkeit besteht, bleibt bestehen, da diese Geräte von Herstellerseite nicht mit Zählwerken ausgestattet werden.

In der Praxis wird das dann so aussehen, dass die Automatenaufsteller ihre eingespielte Bruttokasse pro Quartal während einer bestimmten Frist dem Steueramt meldet und wir die Summe der Bruttokasse mit den in der beigefügten Satzung festgesetzten Satz von 20% besteuern.

20% der Bruttokasse entspricht derzeit dem Höchstsatz, den bis jetzt nur die Stadt Ditzingen anwendet. Der Gemeindetag Baden-Württemberg empfiehlt, um Einkommensneutralität beizubehalten, einen Satz zwischen 8 und 12%.

Die Stadt Ditzingen erzielt mit dem Satz von 20% Mehreinnahmen in Höhe von ca. 40%.

Schon vor Wochen haben wir alle Automatenaufsteller angeschrieben, ob sie uns nicht ihre Einspielergebnisse des 1. Quartals 2010 auf freiwilliger Basis mitteilen könnten, um eine Schätzung der zukünftigen Vergnügungssteuer hochrechnen zu können. Es kam nur eine Rückmeldung zurück. Der Aufsteller hat in einer Kneipe in Rutesheim 3 Automaten mit Gewinnmöglichkeit aufgestellt. Nach dem Stückzahlenmaßstab beträgt die Vergnügungssteuer im 1. Quartal 756 €, nach der Bruttokasse beläuft sich die Steuer für genau die 3 gleichen Automaten auf 1.670 € für das 1. Quartal 2010. Das wäre in diesem Fall eine Steigerung um 121%.

Da uns jedoch nur eine Meldung von insgesamt 6 Aufstellern vorliegen, kann das nicht verallgemeinert werden.

Wenn das Ergebnis in Rutesheim ebenfalls so wie in Ditzingen ausfällt, hätte Rutesheim jährliche Mehreinnahmen in Höhe von rund 6.000 € - vorausgesetzt, dass der eine oder andere Automatenaufsteller dadurch nicht seine Spielautomaten abbaut, weil es sich für ihn dann nicht mehr lohnt.

Von der Verwaltung wird der Höchstsatz von 20% der Bruttokasse vorgeschlagen, um als oberstes Ziel eine gewissen Lenkungsfunction im Hinblick vor allem auf das Entgegenwirken der Spielsucht und für den Jugendschutz zu erzielen. Zweitrangig dafür stehen auch die Mehreinnahmen.

Rutesheim lag bislang schon mit den Stückzahl-Steuersätzen an der Spitze im Landkreis.

Einstimmig wurde die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen. Auf die amtliche Bekanntmachung wird verwiesen.

9. Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Damit die Beitragspflichtigen in allen Beitragssatzungen im Verteilungsmaßstab bzw. der Verteilungsregelung möglichst übereinstimmende Regelungen vorfinden, wurden auch für die erst am 13.03.2006 neu gefasste Erschließungsbeitragssatzung kleinere Änderungen vom Gemeindetag Baden-Württemberg vorgeschlagen.

Die Änderungen betreffen die §§ 8, 9 und 10 der Erschließungsbeitragssatzung mit einer jeweils gleichlautenden neuen Regelung zur Rundung der Geschosszahlen (Verteilungsmaßstäbe).

Alein damit entschärfen sich manche Anwendungsschwierigkeiten bei der Umrechnung der Baumassenzahl und Höhe der baulichen Anlagen in eine Vollgeschosszahl, die in der Praxis auftreten können.

Die Änderungen sind von geringer Bedeutung und haben keine nennenswerten Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Einstimmig wurde die Änderung der Erschließungsbeitragssatzung beschlossen. Auf die amtliche Bekanntmachung wird verwiesen.



Kreis Böblingen

STADT
Rutesheim
Aktiv, innovativ, lebenswert.

Satzung für die Kindertageseinrichtungen (Kita-Satzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und §§ 13 ff. des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat am 10.05.2010 folgende Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Rutesheim (Kita-Satzung) beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rutesheim betreibt die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter ab 12 Monaten.

§ 2 Aufgabe

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen sind die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen dieser Satzung maßgebend. Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes und damit die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen wurden zum Orientierungsplan B.-W. aus- bzw. fortgebildet. Er ist eine Arbeitsgrundlage in den Kindergärten, auch wenn das Land B.-W. ihn nicht verbindlich eingeführt hat.

§ 3 Kindertageseinrichtungen, Betreuungsangebote

Kindertageseinrichtungen/Kinderbetreuungsangebote im Sinne dieser Satzung sind:

(1) Kinderkrippe

Die Kinderkrippe ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 12 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres mit Ganztagesbetreuung (durchgehend bis zu 10 Stunden täglich) an jeweils 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 50 Stunden/Woche oder verkürzter Ganztagesbetreuung (durchgehend bis zu 8 Stunden täglich) an jeweils 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 40 Stunden/Woche.

(2) Kindergarten mit geteilter Öffnungszeiten

Der Kindergarten mit geteilter Öffnungszeiten ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei einer Betreuungszeit von bis zu 5 Stunden am Vormittag und an einem oder mehreren Nachmittagen an 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche.

(3) Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeiten

Der Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeiten ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei einer Betreuungszeit von durchgehend 6 Stunden täglich an 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche.

(4) Kindergarten mit Ganztagesbetreuung

Der Kindergarten mit Ganztagesbetreuung ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt bei einer Betreuungszeit von durchgehend mehr als 6 bis zu 10,5 Stunden täglich an 5 Tagen/Woche (Montag bis Freitag) bei einer maximalen Betreuungszeit von 52,5 Stunden/Woche.

(5) Kindergarten mit altersgemischten Gruppen

Der Kindergarten mit altersgemischten Gruppen ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt bei Betreuungszeiten wie in den Absätzen 2 - 4.

(6) Kernzeitenbetreuung

Die Kernzeitenbetreuung erfolgt im Rahmen der Verlässlichen Grundschule vor dem Schulbeginn ab 7.30 Uhr und

nach Schulende bis 13.30 Uhr an beiden Standorten der Grundschule. Sie ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für die Kinder der Grundschule sowie Förderschule in Rutesheim in diesen Klassenstufen 1 bis 4.

(7) Hort an der Schule

Ergänzend zur Kernzeitenbetreuung gewährleistet der Hort an der Schule die Betreuung montags bis freitags ab 6.30 Uhr und bis 17 Uhr an beiden Schulstandorten. Das ist eine Einrichtung mit einem Betreuungsangebot für die Kinder der Grundschule sowie Förderschule in Rutesheim in diesen Klassenstufen 1 bis 4 und bei besonderen Gründen, soweit die Kapazitäten das ermöglichen, auch für Schüler/innen der Klassenstufen 5 und 6.

§ 4 Benutzerkreis, Grundsätze für die Aufnahme

(1) In die Kindertageseinrichtungen werden entsprechend den jeweiligen Platzkapazitäten Kinder, die in Rutesheim ihren Hauptwohnsitz haben, aufgenommen. Auswärtige Kinder können in begründeten Einzelfällen ebenfalls aufgenommen werden. Für jedes Kind ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der Personensorgeberechtigten erforderlich. Voraussetzung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist die Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung gem. § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KITaG). Kinder mit und ohne Behinderungen werden in gemeinsamen Gruppen betreut, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf der Kinder entsprochen werden kann und soweit es die organisatorischen, personellen und sächlichen Gegebenheiten erlauben. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Stadt Rutesheim als Trägerin der Kindertageseinrichtungen. Die Personensorgeberechtigten erhalten rechtzeitig vor dem Aufnahmezeitpunkt des Kindes in die Kindertageseinrichtung eine schriftliche Platzzusage. Im Rahmen des Aufnahmegesprächs wird mit den Personensorgeberechtigten ein Aufnahmevertrag geschlossen.

(2) Aufnahme in die Kinderkrippe bzw. altersgemischten Gruppe

Für Kinder unter 3 Jahren besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme eines Kindes in die Kinderkrippe erfolgt daher unter Anwendung der in § 24 Abs. 3 SGB (Sozialgesetzbuch) VIII genannten Kriterien.

(3) Aufnahme in den Kindergarten

Für Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf Kindergartenbesuch. Ein Anspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit oder einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht. Der erste Kindergartenbesuch des Kindes wird zwischen der Stadt Rutesheim als Trägerin und den Personensorgeberechtigten im Aufnahmegespräch festgelegt. Die Aufnahme in den Kindergarten mit Ganztagesbetreuung richtet sich nach der sozialen Dringlichkeit. Die Buchung der Ganztagesbetreuung an Einzeltagen ist sowohl selbständig als auch in Verbindung mit den anderen Betreuungsformen an den übrigen Wochentagen als Dauerbelegung möglich, sofern entsprechende Platzkapazitäten vorhanden sind.

(4) Mitteilungspflichten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der eigenen Telefonnummer/n der Gruppenleitung in der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 5 Wechsel der Betreuungszeit, Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Bietet eine Kindertageseinrichtung wahlweise verschiedene Betreuungszeiten an, ist ein Wechsel zwischen den Betreuungszeiten auf Antrag möglich, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Die Bestätigung des Wechsels der Betreuungszeit erfolgt durch die Stadt Rutesheim als Träger der Einrichtung.



- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis durch schriftliche Kündigung des Aufnahmevertrages grundsätzlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende beenden. Die besonderen Regelungen in den Absätzen 4 und 5 gehen dieser allgemeinen Kündigungsregelung vor. Die Kündigungsfrist läuft ab dem Tag des Eingangs der Kündigung bei der Stadt Rutesheim.
- (3) Die Stadt Rutesheim als Trägerin der Kindertageseinrichtungen kann ein Betreuungsverhältnis durch schriftliche Kündigung des Aufnahmevertrages mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beenden. Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen;
 - die Einschätzung der Gruppenleitung und der Trägerin, dass das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Kindertageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann;
 - die Tatsache, dass das Kind oder die Personensorgeberechtigten die Hausordnung nicht eingehalten und dadurch den geordneten Betrieb der Kindertageseinrichtung wiederholt in unzumutbarer Weise gestört haben;
 - die Nichtentrichtung der Gebühr (Elternbeitrag) für drei Monate bzw. ein Rückstand in dieser Höhe;
 - die Tatsache, dass auch nach einem mit der Trägerin geführten Einigungsgespräch nicht auszuräumende erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Gruppenleitung der Kindertageseinrichtung über das pädagogische Konzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Kindertageseinrichtung bestehen.
- (4) Für Kinder, die aufgrund der Vollendung des 3. Lebensjahres aus der Kinderkrippe oder altersgemischten Gruppe ausscheiden, ist eine Kündigung des Aufnahmevertrages nicht erforderlich. Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Wechsel in einen anderen Kindergarten, oder, falls das Kind nicht in einen anderen Kindergarten wechselt, spätestens zum Ende des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.
- (5) Für Kinder, die vom Kindergarten in die Schule abgehen, ist eine Kündigung des Aufnahmevertrages nicht erforderlich. Das Betreuungsverhältnis endet mit dem Wechsel in die Schule. Bei einem Wechsel in einen Kindergarten eines anderen Trägers oder bei Wegzug gilt die allgemeine Kündigungsregelung nach Absatz 2.
- (6) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Besuch der Kindertageseinrichtung, Öffnungszeiten und Ferien

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Die Kinder sollen nicht vor der Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung eintreffen. Sie sollen pünktlich mit dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit abgeholt werden.
- (3) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, sind die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien der Kindertageseinrichtung und der sonstigen Schließungstage (z.B. Betriebsausflug, pädagogische Tage) geöffnet. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (5) Muss eine Kindertageseinrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, Streik) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon umgehend unterrichtet. Die Stadt als Träger der Kindertageseinrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder im Zuge von Arbeitskampfmaßnahmen geschlossen werden muss.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelung des IfSG sind die Personensorgeberechtigten gem. § 34 Abs. 5 S.2 IfSG zu belehren.
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.
- (6) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- (7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeitern/innen verabreicht.
- (8) Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§ 8 Aufsicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertraute Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen tätigen Mitarbeiter/innen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person. Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung außerhalb der Einrichtung gehen darf, be-

ginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit der Entlassung des Kindes aus den Räumen der Einrichtung. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde. Dies gilt auch für evtl. anwesende andere Kinder, z.B. Geschwisterkinder.

(5) Für die Schulkinder erstreckt sich die Aufsichtspflicht auf die Zeit des Aufenthalts in der Einrichtung während der Betreuungszeiten. Für den Weg von und zur Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Kinder mit dem erklärten Einverständnis der Personensorgeberechtigten besuchen.

§ 9 Unfallversicherung, Haftung

- (1) Die Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, sind nach § 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert, insbesondere
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung;
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung;
 - während allen Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung eintreten, müssen den pädagogisch tätigen Mitarbeitern/innen unverzüglich gemeldet werden.
- (3) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeitern/innen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, etc. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, sofern nicht vorhanden, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 10 Elternbeiträge

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt (§ 5 Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG). Die Elternbeiräte unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.

§ 11 Elternbeitrag

Von den Personensorgeberechtigten ist eine Gebühr zu zahlen (Elternbeitrag). Die Elternbeiträge werden durch die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) für die Kindertageseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung) geregelt.

§ 12 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- (3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung der Stadt Rutesheim vom 29.11.1994 mit allen Änderungen außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-

schriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rutesheim, 10.05.2010

Dieter Hofmann
Bürgermeister



Kreis Böblingen

STADT
Rutesheim

Aktiv, innovativ, lebenswert.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen (Kita-Gebührensatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz - KiTaG und § 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kindergarten-Gebührenordnung erhält die Überschrift "Kita-Gebührensatzung" und sie wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird zu § 4a und erhält folgende Überschrift:

Gebühr für die Ganztagesbetreuung für Kinder über 3 Jahre

2. § 4a Abs. e) erhält folgende Fassung:

"Kann das monatliche Einkommen nicht festgestellt werden, weil entsprechende Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden, wird die Höchstgebühr festgesetzt."

3. Nach § 4a wird folgender § 4b neu eingefügt:

"§ 4b Gebühr für die Ganztagesbetreuung für Kinder unter 3 Jahren

a) Die monatliche Benutzungsgebühr für die Ganztagesbetreuung (7.00 Uhr bis 17.00 Uhr) beträgt pro Kind 487 €. Hierbei wird zu Grunde gelegt, dass vom Träger der Jugendhilfe ein Zuschuss gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gewährt wird. Die nach Abzug des Zuschusses verbleibende Gebühr darf 10 % des maßgeblichen Einkommens nach § 5 der Satzung zuzüglich des Festbetrags von 174 € nicht überschreiten.

b) Die monatliche Benutzungsgebühr für die verkürzte Ganztagesbetreuung (7.00 Uhr bis 15.00 Uhr) beträgt pro Kind 385 €. Hierbei wird zu Grunde gelegt, dass vom Träger der Jugendhilfe ein Zuschuss gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes gewährt wird. Die nach Abzug des Zuschusses verbleibende Gebühr darf 10 % des maßgeblichen Einkommens nach § 5 der Satzung zuzüglich des Festbetrags von 72 € nicht überschreiten.

c) Erhält der Gebührenpflichtige keinen Zuschuss gemäß den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, so wird die Gebühr auf 10 % des maßgeblichen Einkommens gemäß § 5 der Satzung zuzüglich des Festbetrags von 174 € für die Ganztagesbetreuung und auf 10 % des maßgeblichen Einkommens gemäß § 5 der Satzung zuzüglich des Festbetrags von 72 € für die verkürzte Ganztagesbetreuung festgesetzt.

d) Befindet sich mehr als ein Kind aus einer Familie in der Ganztagesbetreuung oder in der verkürzten Ganztagesbetreuung, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr gemäß Absätze a) bis c) für jedes weitere Kind um 50 €/Monat bis zu einer Mindestgebühr von 303 €/Kind.

e) Kann das monatliche Einkommen nicht festgestellt werden, weil entsprechende Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden, wird die Höchstgebühr festgesetzt.

f) Für Kinder, die die Ganztagesbetreuung oder die verkürzte



Ganztagesbetreuung an einzelnen Wochentagen besuchen, ist je Wochentag 1/5 der vollen Gebühr, mindestens sind 2/5 der vollen Gebühr zu entrichten.

g) Leben die Eltern von nicht ehelichen Kindern bzw. Partner in einer Haushaltsgemeinschaft zusammen, so werden sie wie eine eheliche Lebensgemeinschaft behandelt. Als Familie gelten auch Ehepaare bzw. nicht verheiratete Paare in einer Haushaltsgemeinschaft mit nicht leiblichen Kindern (z. B. Kind nur von einem Elternteil).

(h) Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollenden, ist ab dem Monat, der dem Monat folgt, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, der Elternbeitrag für Kinder über 3 Jahren zu bezahlen."

4. § 5 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühren werden in diesem Fall ab dem Monat der entsprechenden Änderung neu festgesetzt."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2010 in Kraft. Für die beim Inkrafttreten dieser Satzungsänderung bereits in einer Kindertageseinrichtung aufgenommenen unter 3-jährigen Kinder gilt die bisherige Fassung bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, weiter, jedoch längstens bis zum 31.07.2011.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rutesheim, 10.05.2010

Dieter Hofmann

Bürgermeister



Kreis Böblingen



Aktiv, innovativ, lebenswert.

Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung

Aufgrund der §§ 12 bis 19 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 10.05.2010 folgende Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 02.02.1976, zuletzt geändert am 16.11.2009, beschlossen:

I. Die §§ 4 bis 6 erhalten folgende Neufassungen:

1. § 4 erhält folgende Fassung

Es werden festgesetzt:

1. Reihengräber

1.1	Reihengrab für eine verstorbene Person über 18 Jahre	1.000 €
1.2	Kindergrab für eine verstorbene Person unter 18 Jahren	0 €
1.3	Zuteilung eines Reihengrabes für Auswärtige - Zuschlag zu Nr. 1.1	60 %

2. Wahlgräber

2.1	Einfach belegtes Wahlgrab	2.650 €
2.2	Tiefergelegtes Wahlgrab für zweifache Belegung	2.800 €
2.3	Wahlgrab für vierfache Belegung	5.400 €
2.4	Wahlgrab – Doppelgrab für zweifache Belegung	5.100 €
2.5	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts um weitere 35 Jahre für	
	2.5.1 einfache belegbare Wahlgräber	2.650 €
	2.5.2 tiefergelegte Wahlgräber für zweifache Belegung	2.800 €
	2.5.3 Doppelgräber für vierfache Belegung	5.400 €
	2.5.4 Doppelgräber für zweifache Belegung	5.100 €
2.6	Überlassung von Wahlgräbern an Auswärtige - Zuschlag zu Nr. 2.1 und 2.4, 2.5.1 und 2.5.4 - Zuschlag zu Nr. 2.2 und 2.3, 2.5.2 und 2.5.3	11 % 5 %

3. Urnengräber

3.1	Reihenumengräber	625 €
3.2	Wahlumengräber	1.730 €
3.3	Zuteilung eines Urnengrabes an Auswärtige - Zuschlag zu Nr. 3.1 - Zuschlag zu Nr. 3.2	60 % 5 %
3.4	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlumengrab um weitere 35 Jahre	1.730 €
3.5	Für die Beisetzung einer Urne in Reihen- oder Wahlgräbern	200 €

4. Rasengräber:

Dafür werden die vorstehenden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Plattenwege (Nr. 6) entfällt.

Zur pauschalen Abgeltung des zusätzlichen Pflegeaufwandes während der Nutzungs- bzw.

Ruhezeit wird zusätzlich eine einmalige Gebühr erhoben: Bei Erdbestattungen für Wahlgräber 300 €, für Reihengräber 200 €, bei Urnengräbern für Urnenwahlgräber 150 € und für Urnenreihengräber 100 €.

5. Auswärtige/r

Auswärtige/r ist, wer seinen Wohnort, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, nicht in Rutesheim hatte.

Nicht als Auswärtige gelten verstorbene Personen, die in den letzten fünf Jahren vor dem Tode Rutesheimer Einwohner, bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnsitz in Rutesheim, waren oder die vor der Unterbringung in einem auswärts gelegenen Alters- oder Pflegeheim ihre Hauptwohnung in Rutesheim hatten.

6. Verlängerung des Nutzungsrechts

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhezeit in Wahlgräbern oder Wahlumengräbern - § 21 Abs. 5 und 12 der Friedhofordnung - der die Zahl der Jahre entsprechender Teil der Gebühren nach 2.5.1. bis 2.5.4. und 3.4. Angefangene Jahre werden voll berechnet.

7. Plattenwege

Soweit die Stadt grabstättenumgebende Plattenwege verlegt, werden hierfür folgende Gebühren erhoben:	
Reihen- oder Wahlgräber (Ziff. 1.1, 2.1, 2.2)	600 €
Doppelgräber (Ziff. 2.3, 2.4)	900 €
Kindergräber (Ziff. 1.2)	0 €
Urnengräber (Ziff. 3.1, 3.2)	375 €
Zuschlag für Auswärtige jeweils 40 %.	

2. § 5 erhält folgende Fassung: Bestattungsgebühren

Es werden erhoben:

1. Für die Bestattung

1.1	einer verstorbenen Person über 18 Jahren. Zuschlag für Auswärtige 40 %.	850 €
1.2	einer verstorbenen Person unter 18 Jahren	0 €
1.3	von Tot- und Fehlgeburten	0 €
2.	Bei Tieferlegung eines Sarges zur (späteren) Doppelbelegung = Zuschlag. Zuschlag für Auswärtige 40 %.	430 €
3.	Für die Beisetzung einer Urne. Zuschlag für Auswärtige 15 %.	320 €

3. § 6 erhält folgende Fassung: Sonstige Gebühren

Es werden festgesetzt:

1.	Für die Aufbahrung einer verstorbenen Person in einer Leichenkammer	50 €
2.	Für die Benutzung der Aussegnungshalle im Friedhof 2.1 Rutesheim 2.2 Perouse	300 € 300 €
3.	Bei Auswärtigen (§ 4 Ziff. 4 der Bestattungsgebührenordnung) wird ein Zuschlag von 100 % der Gebühren nach den Ziffern 1. und 2. erhoben.	
4.	Für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Mitarbeiter und angefangene Stunde	30 €
5.	Für das Abräumen, einschließlich Entfernen des Grabsteins und Einsäen durch die Stadt beim: einfach breiten Wahl- oder Reihengrab (Ziff. 1.1, 2.1, 2.2)	100 €

	Doppelgrab (Ziff. 2.3, 2.4)	150 €
	Reihengrab (Ziff. 3.1)	50 €
	Wahlurnengrab (Ziff. 3.2)	75 €
	Kindergrab (Ziff. 1.2)	25 €
6.	Für die Zustimmung zur Aufstellung oder wesentliche Änderung eines Grabmales oder sonstigen Grabausstattung nach § 29 Friedhofordnung, beim Kindergrab 0 €.	50 €
7.	Für die Erlaubnis der Bestattung einer auswärtigen verstorbenen Person nach § 1 Abs. 2 Friedhofordnung	50 €
8.	Für die Bescheinigung für die Urnenbeisetzung	10 €
9.	Für die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ortspolizeibehörde für die Feuerbestattung	10 €
10.	Für die Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 BestG)	15 €
11.	Für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof in Rutesheim und in Perouse (§ 6 Friedhofordnung)	25 €
12.	Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	10 €

II. **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft. Für vor dem Inkrafttreten begonnene oder abgeschlossene Amtshandlungen, Bestattungen, usw. gilt die seitherige Fassung.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rutesheim, den 10.05.2010

Dieter Hofmann

~~Bürgermeister~~



Kreis Böblingen



Aktiv, innovativ, lebenswert.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 10.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung) vom 27.09.1982 - zuletzt geändert am 13.11.2006 - wird wie folgt geändert:

In der **Anlage 2** wird nach lfd. Nr. 3 folgende lfd. Nr. 3a eingefügt:

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in €
3.a	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren a) Baugenehmigung b) Baugenehmigung ohne anrechenbare Baukosten	5 Promille der Baukosten, mind. 100 € Stundensatz je Sachbearbeiter, mind. 100 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rutesheim, 10.05.2010

Dieter Hofmann

Bürgermeister



STADT
Rutesheim

Aktiv, innovativ, lebenswert.

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rutesheim am 10.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Rutesheim erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergesand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

§ 4 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). Mehrere Aufsteller sind Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Steuerschuldner haftet als Gesamtschuldner, wem eine Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 2 obliegt.



§ 5

Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird.
- (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.
- (3) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.

§ 6

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Steuer ist

- a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Bruttokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
- b) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte. Hat ein Gerät mehrere selbständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.

§ 7

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
 - a) mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten 20 v. H. der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit und

- aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder § 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung:	117,00 €
- aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort:	39,00 €.
- (2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 b) im Stadtgebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.
- (4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 b) während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z.B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.

§ 9

Anzeigepflichten

- (1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes i. S. von § 2 Abs. 1 ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.
- (2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. a) mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Steuererklärung

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Spielgeräten mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz a) für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kassensinhalt geschätzt.
- (2) Für die Steuererklärung nach Absatz 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezahlten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesetag (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 bis 3 und den Meldepflichten in § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 22.11.1993 mit sämtlichen Änderungen außer Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Rutesheim, 10. Mai 2010

Dieter Hofmann

Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS)

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 10.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) der Stadt Rutesheim vom 13.03.2006 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe. **Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.**
2. § 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 - (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; **das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.**
 - (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; **das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.**
3. § 10 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; **das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.**

4. § 10 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
 2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; **das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.**

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Rutesheim, 10.05.2010

Dieter Hofmann
Bürgermeister



- Sozialstation Rutesheim -

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir eine/n

Krankenpfleger/in bzw. Altenpfleger/in

in Teilzeit auf 400 € - Basis.

Haben Sie

- Freude am Umgang mit älteren hilfebedürftigen Menschen
- Interesse an eigenverantwortlicher und ganzheitlicher Pflege
- Freude an aktiver Teamarbeit
- einen Führerschein Klasse 3 (alt) oder B (neu).

Dann finden Sie bei uns in der ambulanten Krankenpflege einen spannenden, abwechslungsreichen Arbeitsplatz im Kreise aufgeschlossener Kolleginnen.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD mit allen im öffentlichen Dienst üblichen sozialen Leistungen.

Für telefonische Vorabinformationen steht Ihnen Frau Gampe-Röhrl, Pflegedienstleitung, unter der Telefonnummer 07152 55569 gerne zur Verfügung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie uns bitte Ihre Bewerbungsunterlagen an die Sozialstation Rutesheim, Pforzheimer Str. 31, 71277 Rutesheim.



Nachrichten des Standesamtes

Eheschließungen

- 8.4. Bratta, Luigi und Giagnorio, Luigia, Rutesheim, Ulmenstr. 8
30.4. Traxel, Enrico Martin, Rutesheim, Robert-Bosch-Str. 24 und Häffel, Kerstin Anne, Vaihingen an der Enz, Steinhaldenweg 20

Geburten

- 19.3. Esposito, Lara Giavanna
E: Esposito, Antonio Robert, Leonberg, Hauptstr. 75 und Eisenhardt, Yvonne, Rutesheim, Robert-Bosch-Str. 9
24.3. Schenk, Ben
E: Schenk, Klaus Siegfried und Martina geb. Kuppschus, Rutesheim, Perouse, Hof im Vallon
27.4. Meyer, Romy La Toya
E: Sturm, Patrick Stephan und Meyer, Nathaly Nina, Rutesheim, Perouse, Finkenweg 15



Sterbefälle

4.4. Philippin, Rosa Maria geb. Gommel, Rutesheim, Schulstr. 27, 78 Jahre

13.4. Weber, Ida geb. Rohner, Rutesheim, Schellingstr. 24, 88 Jahre

16.4. Widmaier, Emil Hermann, Rutesheim, Renninger Str. 12, 82 Jahre

20.4. Dworschak, Johann, Rutesheim, Perouse, Finkenweg 5, 76 Jahre



Pro Rad Rutesheim

Tourenangebot im Jahr 2010

Eingeladen sind alle, die Freude am Radfahren haben. Die Touren sind besonders auch für Frauen geeignet. Das Tempo wird auf die Teilnehmer abgestimmt, z.B. gemütliche oder flotte Fahrweise. Es wird auf den untrainierten Teilnehmer Rücksicht genommen. Ein gesunder Kreislauf wird allerdings vorausgesetzt. Jede/r Teilnehmer/in ist für die Einhaltung der StVO, für die eigene Sicherheit und seine Unfall- bzw. Krankenversicherung selbst verantwortlich. Der Tourenleiter kann keine Haftung übernehmen. Bitte den Fahrradhelm nicht vergessen (zur eigenen Sicherheit), kein Helmzwang.

Touren-Treffpunkt: bei der Festhalle Rutesheim, Mieminger Weg 2

Feierabendtouren

26. Mai, Mittwoch

Start: 17.30 Uhr, Dauer ca. 2,5 Std.

Ziel: Glemstal, ca. 25 km

Tourenleiter: Ulrich Josenhans

Einkehr: Vereinsheim Handharmonika

Genauere Tourenroute oder individuelle Touren-Anfrage unter Tel. 07152 51733



Bekanntmachungen anderer Ämter

Kreisbauernverband Böblingen e.V.

Der Kreisbauernverband e.V. lädt alle interessierten Verbraucher zu einer Wanderung durch unsere Kulturlandschaft

am Sonntag, den 30.5.2010, um 10.00 Uhr,
auf den Reiterhof Andreas Kindler (Kriegsbäume 2) in Renningen herzlich ein.

Im Rahmen der Wanderaktion "**Kulturlandschaft - Landwirtschaft schafft Vielfalt**" wandern Landwirte gemeinsam mit Bürgern und Vertretern aus Politik und Presse, um die Leistungen der Landwirtschaft zu verdeutlichen und die Landwirtschaft hautnah zum Anfassen anzubieten. Vom Betrieb Kindler aus wollen wir eine Wanderung durch Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und Streuobstwiesen machen. Dabei möchten wir allen Interessierten die ackerbaulichen Bewirtschaftungen, extensiven Grünlandnutzungen und den Linsenanbau näherbringen. Aktive Landwirte möchten Ihnen die Leistungen unserer Landwirtschaft darstellen und Antworten auf Fragen rund um die Landwirtschaft bieten. Nach einer ca. zweistündigen Wanderung kehrt man wieder zum Reiterhof Kindler zurück zu einem gemütlichen Ausklang. Der Kreisbauernverband Böblingen freut sich auf Ihr Kommen.

Alle Interessierten melden sich bitte unter der Telefon-Nr. 07032 27096 oder per Fax unter 07032 270980 an.



Deutsche Rentenversicherung

Rentenversicherung hilft Rentnern bei Steuerklärung

(DRV BW) Bereits seit 2005 gilt für Rentner ein neues Steuerrecht: Viele Rentner sind deshalb bis zum 31. Mai verpflichtet, bei ihrem Finanzamt eine Steuererklärung für 2009 abzugeben. Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg unterstützt ihre Rentner dabei: Auf Wunsch bescheinigt sie die Höhe der Rente.

Diese Bescheinigung über die Rentenhöhe enthält den steuerrechtlich relevanten Bruttorentenbetrag für das Jahr 2009. Dieser Betrag wird von der Finanzverwaltung benötigt und muss deshalb in die "Anlage R" (Renten und andere Leistungen) der Steuerklärung übertragen werden. Außerdem enthält die Bescheinigung Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die in Zeile 13 der "Anlage Vorsorgeaufwand" eingetragen werden.

Die Bescheinigung kann ganz einfach mit der Rentenversicherungsnummer unter der kostenlosen Service-Nummer 0800 100048024 oder in den Regionalzentren und Außenstellen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg angefordert werden und kommt per Post nach Hause. Werden zwei Renten von der Deutschen Rentenversicherung bezogen - beispielsweise eine Altersrente und eine Witwenrente - müssen beide Versicherungsnummern angegeben werden.

Umfassende Informationen zu dem Thema enthält auch die Broschüre "Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht". Die Broschüre kann kostenlos unter der Telefonnummer 0721 825-23888 oder über E-Mail (presse@drv-bw.de) bestellt werden. Im Internet (www.deutsche-rentenversicherung-bw.de) steht sie ebenfalls als PDF-Download zur Verfügung.

Weitere Auskünfte gibt es auch bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg persönlich in den Regionalzentren und Außenstellen im ganzen Land, über das kostenlose Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg unter 0800 100048024 und im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de. Antworten zu konkreten Einzelfällen können und dürfen allerdings nur Finanzämter, Lohnsteuerhilfevereine oder Steuerberater geben.

Die Deutsche Rentenversicherung warnt vor Schreiben über "Renten-Bonus"

Die Deutsche Rentenversicherung warnt ihre Versicherten und Rentner: Aktuell sind Schreiben einer "Infozentrale" in Bremen im Umlauf mit dem Titel "Bescheid über Renten-Bonus". Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg weist darauf hin, dass diese Schreiben mit dem Absender "Infozentrale, Postfach 448141, 28281 Bremen, Abteilung Abwicklung/Benachrichtigung" nicht von ihr stammen.

In den Schreiben wird den Angesprochenen eine "Renten-Bonus-Zahlung" in Aussicht gestellt. Sie werden aufgefordert, dafür persönliche Daten an den Absender zu schicken. Die Deutsche Rentenversicherung teilt hierzu mit, dass der aufgeführte Bremer Absender "Infozentrale" keine Einrichtung oder Außenstelle der Deutschen Rentenversicherung ist.

Es ist ein erneuter Versuch, unter dem Anschein eines offiziellen Behördenschreibens an sensible persönliche Daten zu gelangen. Die Deutsche Rentenversicherung warnt ausdrücklich vor der Beantwortung des Schreibens. Sie empfiehlt, im Umgang mit der Herausgabe von Adress- und Bankdaten grundsätzlich vorsichtig zu sein. In allen Zweifelsfällen sollte der Rentenversicherungsträger vorher entsprechend befragt werden.

Weitere Auskünfte zu diesem Thema gibt es bei der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg in den Regionalzentren und Außenstellen im ganzen Land, über das kostenlose Servicetelefon unter 0800 100048024 sowie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bw.de.

Landratsamt Böblingen

**Verkehrsüberwachung
Durchführung von Geschwindigkeitskontrollen**

Im Rahmen der Verkehrsüberwachung wurden durch das Landratsamt Böblingen die Geschwindigkeiten der Kraftfahrzeuge überprüft. Die vorgenommenen Geschwindigkeitsmessungen brachten folgendes Ergebnis:

Datum	Uhrzeit	Straße	zul. Ges.	Gesamtzahl	Überprüfte Kraftfahrzeuge		
					beanst. Fzg.	%	max. km/h
Mi., 28.4.10	11.14-12.44	Bahnhofstraße	50	214	27	12,61	77
Mi., 28.4.10	13.00-13.45	Beethovenstraße	30	65	2	3	39
Mi., 28.4.10	14.20-15.40	K-1013	100	377	2	0,53	115
Mi., 28.4.10	16.15-17.32	K-1060	F-70	418	5	1,14	94
Mi., 28.4.10	16.20-17.32	K-1060	H-50	415	24	5,78	74
Do., 29.4.10	10.57-11.38	K-1060	70	139	2	1,4	82
Fr., 30.4.10	16-10-20.05	K-1017	70	613	50	8,1	101
Do., 6.5.10	7.15-8.00	Robert-Bosch-Str.	30	171	-	-	37
Do., 6.5.10	8.55-12.13	K-1017	70	306	62	20,2	101
Fr., 7.5.10	6.22-11.00	K-1017	70	625	79	12,6	115
Sa., 8.5.10	19.15-21.45	K 1060 zwischen Rennin- gen und Rutesheim	70	399	28	7,0	112
Sa., 8.5.10	23.00-0.30	K 1060 Renninger Str. (Höhe Fußgängerampel)	50	79	6	7,6	61

**Energiesparlampen
gehören nicht in den Restmüll**

**Neuer Service: Abgabe jetzt auf allen Wertstoffhöfen im
Landkreis möglich**

Ausgediente Energiesparlampen gehören nicht in den Restmüll, sondern müssen aufgrund ihres Quecksilbergehalts umweltgerecht entsorgt werden. Damit die Bürgerinnen und Bürger eine wohnortnahe Abgabemöglichkeit erhalten, hat der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen seinen kostenlosen Annahmeservice für alte Energiesparlampen ausgeweitet. Konnte man diese früher nur auf den 13 Wertstoffhöfen mit Elektronikgeräteschrottannahme abgeben, so ist dies jetzt auf allen 31 Wertstoffhöfen im Landkreis möglich.

Auf den Höfen ohne Elektronikgeräteschrottannahme sind 60-Liter-Fässer aufgestellt, in die Energiesparlampen in haushaltsüblichen Mengen vorsichtig hineingelegt werden dürfen. Dieser behutsame Umgang ist notwendig, da beim Einwerfen die Gefahr besteht, dass Gläser zu Bruch gehen, so dass Schadstoffe austreten könnten. Weil sie aufgrund ihrer Länge nicht in Fässern gesammelt werden können, müssen Leuchtstoffröhren wie bisher auf den 13 Wertstoffhöfen mit Elektronikgeräteschrottannahme abgegeben werden.

Energiesparlampen sind effiziente Dauerbrenner - sie schaffen viel Licht mit wenig Energie, sie sparen Strom und über die Lebensdauer gerechnet viel Geld. Als Beitrag zum Klimaschutz werden deshalb konventionelle Glühlampen per europaweit geltender Verordnung schrittweise bis spätestens 2012 von der Bildfläche verschwinden. Um der Verpflichtung zur kostenlosen Rücknahme und Entsorgung von alten Energiespar- und Leuchtstofflampen nachzukommen, haben die deutschen Lampenhersteller ein Gemeinschaftsunternehmen, die Lightcycle Retourlogistik und Service GmbH gegründet. In geeigneten Recyclinganlagen wird das Quecksilber entnommen und getrennt von Glas und metallischen Werkstoffen fachgerecht aufbereitet und verwertet.

Damit das Quecksilber in den energiesparenden Lampen nicht in den Hausmüll und somit letztendlich in die Umwelt gelangt, wird die separate Sammlung vom Landkreis Böblingen über das Wertstoffhofsystem unterstützt.

Weitere Informationen zu diesem Thema sind über das Mülltelefon 07031 663-1550 erhältlich.

Die Liste der Wertstoffhöfe gibt es unter www.landkreis-boeblingen.de, Rubrik Abfallwirtschaft.

**Projekt "SchulFerienFirmenitag 2010" im
Landkreis Böblingen**

**Aktionstage vom 29. Juli bis 12. September 2010
Anmeldezeitraum für interessierte Schülerinnen und
Schüler: 17. Mai bis 15. Juli**

Kreis Böblingen: Die Wirtschaftsförderung Landkreis Böblingen organisiert in den Sommerferien erneut das Projekt "SchulFerienFirmenitag", das den Schülerinnen und Schülern des Landkreises die Möglichkeit bietet, sich in der Zeit vom 29. Juli bis 12. September 2010 direkt bei Firmen und Institutionen über Ausbildungsmöglichkeiten, Arbeitsabläufe und den Firmenalltag zu informieren. Auch in diesem Jahr ist es durch die enge Zusammenarbeit der Wirtschaftsförderung des Landkreises und den Wirtschaftsförderungen der Städte Leonberg und Sindelfingen gelungen, viele interessante "Schnuppertage" zu organisieren.

Unterschiedliche Firmen und Institutionen aus dem Landkreis Böblingen beteiligen sich mit zahlreichen Aktionstagen an dem Projekt, für das über den Internetauftritt www.firmenitag.de und mittels eines Flyers, der die bisherige Broschüre ersetzt, geworben wird. Der Flyer liegt in den nächsten Tagen in Schulen, Jugendeinrichtungen und verschiedenen öffentlichen Institutionen aus.

Seit 2006 gibt es die kreisweite Aktion "SchulFerienFirmenitag", die sich als wesentlicher Baustein der "Ausbildungsplatzoffensive" etabliert hat. "Der Erfolg der jährlichen Aktion zeigt sich in der wachsenden Anzahl der beteiligten Betriebe und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler", betont Landrat Roland Bernhard. In 2009 gab es insgesamt 53 Aktionstermine bei Firmen und Institutionen mit rund 600 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Als maßgeschneiderte Informationsplattform bietet der "SchulFerienFirmenitag" Schulabgängerinnen und -abgängern eine gute Gelegenheit, einen Eindruck vom Arbeitsleben "vor Ort" - also im Betrieb zu erhalten. "Wenn Sie sich im Stadium der Berufswahl befinden, nutzen Sie diese Orientierungshilfe, die wegweisend für die eigene Zukunft sein kann", ermunterte Landrat Bernhard die Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme. Gut ausgebildete, engagierte und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien Voraussetzung für die Qualität von Produkten und Dienstleistungen. "Deshalb ist es wichtig, Betriebe und künftige Fachkräfte frühzeitig miteinander in Kontakt zu bringen", so der Landrat.

Zielgruppe des "SchulFerienFirmenitags" sind Jugendliche ab 14 Jahren, die mit Blick auf einen künftigen Ausbildungsplatz, in verschiedene Branchen "hineinschnuppern" können, um einen ersten Eindruck vom Arbeitsleben zu erhalten. Die Betriebsbesuche umfassen eine Zeitspanne von bis zu einem Tag und bieten eine



allgemeine Vorstellung des Betriebs mit Rundgängen, Präsentationen, Gruppengesprächen, Fragerunden usw. an.

An bis zu drei Firmenbesuchen kann jede Schülerin bzw. jeder Schüler teilnehmen, Anmeldeschluss für die Teilnahme am "SchulFerien-Firmentag" ist der 15. Juli 2010. Wer sich dafür interessiert, kann sich informieren und online anmelden unter www.firmentag.de. "Die bisherige Möglichkeit, sich per Anmeldekarte einzutragen, entfällt. Dafür wurde die Suche nach entsprechenden Plätzen und Terminen online deutlich vereinfacht. Nach der überarbeiteten Internetpräsenz ist das Durchstöbern der Seite nach interessanten Angeboten deutlich einfacher und zielgerichteter geworden, jede Schülerin und jeder Schüler hat dank der Übersichtlichkeit die Chance, das passende für sich zu finden", so Ralf Stahl von der Wirtschaftsförderung Landkreis Böblingen.

Wichtig: Auch Firmen, die sich bisher noch nicht zu einer Teilnahme entschieden haben, können noch mitmachen. Da die Betriebe nicht mehr fest wie bisher in einer Broschüre gelistet, sondern ganz aktuell und jederzeit erweiterbar auf der Internetseite dargestellt werden, kann man Nachzügler zeitaktuell integrieren. Für Informationen steht auch hier die Wirtschaftsförderung des Landkreises gerne zur Verfügung. Ralf Stahl weist darauf hin, dass sich für die teilnehmenden Unternehmen die Möglichkeit bietet, ihr Firmenprofil den in der Berufsphase stehenden Schülerinnen und Schülern vorzustellen und für sich in der Öffentlichkeit zu werben. Vor allem aber hofft er auf engagierte, interessierte Schülerinnen und Schüler. So profitieren von dieser Aktion alle Beteiligten: teilnehmende Firmen und Ausbildungsplatz suchende Jugendliche und nicht zuletzt der Wirtschaftsstandort Landkreis Böblingen.

Infos zu "SchulFerienFirmentag" unter www.firmentag.de oder bei der Wirtschaftsförderung des Landkreises, Ralf Stahl, Tel. 07031 6631623, per E-Mail: wifoe@lrabb.de.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Böblingen informiert:



Schulnachrichten

Evangelische Erwachsenenbildung

Veranstaltungen der Evang. Erwachsenenbildung im Juni 2010

Die Hoffnung ist rund - Fußball WM 2010 in Südafrika

Montag, 7. Juni, 19.30 Uhr, HdB
Volker Steinbrecher, Landeskirchlicher Sportbeauftragter,
Evangelische Akademie Bad Boll
Kostenbeitrag: 4 € Abendkasse

Hilde Domin, Dichterin des Dennoch Treffpunkt B&B

Dienstag, 8. Juni, 15 Uhr, HdB
Dekan Wolfgang Vögele
Kostenbeitrag: 3 €
Kostenbeitrag: 45 €

"Was ist denn Liebe? Sag!" - Die schönsten Texte aus sechs Jahrhunderten eine literarisch-musikalische Soiree

Dienstag, 15. Juni, 19.30 Uhr, HdB
Markus Schneider, Buchhändler und Schauspieler, Denis Müller, Pianist

Ehrenamtliche Ämterbegleitung und Formularhilfe

Informationsveranstaltung
Dienstag, 15. Juni, 16 Uhr, HdB
Simone Zwicker, Bezirksgeschäftsführerin Diakonie, Ursula Wagner, Bildungsreferentin
Haus der Diakonie Leonberg

Königin Luise von Preußen Treffpunkt B&B

Dienstag, 22. Juni, 15 Uhr, HdB
Renate Wonneberger

Einführung ins Studium Generale

Donnerstag, 24. Juni, 19.30 Uhr, Haus der Begegnung
Dr. Ulrike Zubal-Findeisen, Kulturinstitut koiné - cross culture

Literatur am Dienstagvormittag

Chr. M. Wieland
Dienstag, 29. Juni, 9.30 Uhr, HdB
Peter Rüede
Kostenbeitrag: 3 €



Christian-Wagner-Bücherei

In den Pfingstferien ist die Hauptstelle jeweils dienstags, von 17 - 19 Uhr geöffnet

Auch in den Pfingstferien muss man auf Lesestoff nicht verzichten. Die Hauptstelle der Bücherei ist am **Dienstag, 25. Mai**, und am **Dienstag, 1. Juni, jeweils von 17 bis 19 Uhr geöffnet**. Viele neue Romane warten darauf, entdeckt zu werden. Gut bestückt ist auch das Regal mit den Lernhilfen. Hier findet man ebenfalls die passenden Lernprogramme als CD-ROM. Bitte lassen Sie Ihre Medien rechtzeitig vor den Pfingstferien verlängern.

Das **Buch der Woche** ist Karin Gesslers besonderer Reiseführer "Unterwegs auf Jakobuswegen. Pilgerwege und Wallfahrtsziele zwischen Schwarzwald und Schwäbische Alb" (Silberburg-Verlag 2009). Die Pfingstferien sind vielleicht eine gute Gelegenheit, auf den Spuren der Jakobuspilger die alten Wege im Kreis Rottweil, im Schwarzwald-Baar-Kreis, im Landkreis Tuttlingen und im Zollernalbkreis neu zu entdecken. Das Buch ist sowohl ein Wander- als auch ein Kulturführer - ganz im Sinne der Tradition, denn auch die Pilger früherer Zeiten besuchten unterwegs möglichst viele heilige Orte.



Senioren

Seniorentreff Rutesheim

Zum Besuch des Seniorentreffs in der Begegnungsstätte Widdumhof laden wir Sie herzlich ein. Geöffnet ist montags von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Montag, 31. Mai

Kaffee- und Spielnachmittag

Am Pfingstmontag, 24.5. findet kein Seniorennachmittag statt.

Initiative 3. Lebensalter Rutesheim

In der Begegnungsstätte Widdumhof



Unsere Veranstaltungen im Juni und Juli 2010:

Am **Freitag, 25. Juni**, ist ein Besuch im Luisenpark in Mannheim vorgesehen mit anschließender feuchtfrohlicher Einkehr. Der Luisenpark ist ein eintrittspflichtiger Vergnügungspark, in dem verschiedene Aktivitäten möglich sind. Es gibt aber auch schöne Anlagen, an denen man sich erfreuen kann und natürlich Gelegenheit zum Kaffeetrinken. Wir starten am Omnibusbahnhof um 10 Uhr.

Für **Freitag, 16. Juli**, haben Herr Reich und sein Team sich was ganz Besonderes ausgedacht. Man muss sich das aber ein bisschen verdienen - wir wollen an diesem Tag schon um 7 Uhr früh am Omnibusbahnhof aufbrechen.

Wichtig: Bei Teilnahme bitte in die Teilnehmerlisten eintragen oder telefonisch anmelden bei Herrn Reich unter der Nr. 54374 oder unter der Handy-Nr. 0172 7111732.

Treffen am 7. Mai

Naturenergie, Schafzucht und Stadtschlampern im "Regionalprogramm"

Bei recht durchwachsenem Wetter fahren wir um 10 Uhr früh



mit 38 Teilnehmern los. Unser erstes Ziel war der Haldenhof bei Hemmingen Ramsaier, erklärte uns den Betrieb kompetent und sehr gut verständlich. Zum Energiepflanzenanbau für die Anlage werden ca. 220 ha benötigt, die von mehreren Landwirten zur Verfügung gestellt werden. Angebaut wird vor allem Mais, er liefert die höchsten Erträge an Biomasse pro Fläche und dient auch als Futter für die 250 Kühe, die in einem modernen Kuhstall auf dem Haldenhof untergebracht sind. Ihre Gülle wird komplett der Biogasanlage zugeführt. Das pflanzliche Substrat gelangt mit Gülle gemischt in den Gärbehälter (Fermenter), in dem Bakterien die Biomasse zersetzen und als Stoffwechselprodukt das energiereiche Methangase liefern, das in einem Blockheizkraftwerk in Strom und Wärme umgewandelt wird. Der Strom wird ins Netz eingespeist und vergütet, mit der Wärme werden über eine Heizzentrale die wichtigsten kommunalen Einrichtungen in Schwieberdingen, wie Schulen und Bäder, mit Wärme versorgt. Was übrig bleibt bei der Biogaserzeugung, der sogenannte Gärrest, ist ein hochwertiger Dünger. Außerdem sahen wir, wie Holzhackschnitzel (zerkleinerter Holzabfall aus der Waldarbeit) in einer modernen Anlage zur Wärmeengewinnung verheizt werden. - Weiter ging es zum Schafstall in Hochdorf. Dort sind im Moment vor allem Muttertiere mit ihren Lämmern untergebracht. Schäfer Richard Schimpf-Böhmig erzählte uns viel Wissenswertes über die Schafzucht, z.B. dass ein Vollerwerbsbetrieb mindestens 700 Muttertiere haben muss. Hier gab es auch ein rustikales Vesper. Wer wollte, konnte sich dann noch am "Stadtschlampern" in Markgröningen, der Stadt des Schäferlaufs, unter Führung von Schäfer Richard beteiligen. In der Stauerzeit war die Stadt eine freie Reichsstadt, fiel aber 1336 nach längerem Hin und Her endgültig an Württemberg. Das mittelalterliche Stadtensemble im Zentrum ist eine Sehenswürdigkeit, vor allem das Rathaus, ein wunderschöner Fachwerkbau. Da es anfang zu regnen, verzogen sich alle, auch die, die beim Stadtrundgang dabei waren, in eine Gastwirtschaft zum Kaffeetrinken. Zum verabredeten Zeitpunkt trafen wir uns dann bei unserem Omnibus, aber da müssen wir doch glatt übersehen haben, dass noch welche fehlten. Jedenfalls waren es auf unserer letzten Station im Lindenhof, zwei zu wenig, die dann zum Glück allein nach Rutesheim zurückgefunden haben. Im Lindenhof stärkten wir uns noch gehörig, ehe es wieder heimwärts ging. Herzlichen Dank Herrn Reich und seinem Team für diesen schönen und ereignisreichen Tag!



Jugendtreff

Hallo Jungs und Mädels,
bald gibt's Schulferien, yeeh. Wir freuen uns mit euch. Auch wir werden wegen Urlaub ein paar Tage zu haben.

Hier unser aktuelle Öffnungszeiten:

Am **Donnerstag, 20.5.** ist von **12 bis 21 Uhr** geöffnet.

Am **Freitag, 21.5.** ist von **16 bis 22 Uhr** geöffnet.

Am **Montag, 24.5.** ist Feiertag und wir haben zu.

Am **Mittwoch, 26.5.** muss leider wegen Urlaub zu bleiben.

Das nächste Öffnungswochenende ist am 12.6. und 13.6.

Viele Grüße von Eurem Jugendtreff-Team Edith, Frank und Marcel
Jugendtreff Rutesheim, Robert-Bosch-Str. 41, Tel. 07152 905772, Mail: info@jugendtreff-rutesheim.de